

# Bremische Bürgerschaft

## Landtag

### 21. Wahlperiode

#### Anfragen in der Fragestunde der 12. Sitzung

##### **Anfrage 1: Verfahren wegen falscher Verdächtigung Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann und Fraktion Bündnis Deutschland vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Verfahren vor Bremer Gerichten wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. März 2024 Angeklagte aufgrund erwiesener Unschuld freigesprochen? Bitte getrennt nach Jahren und Gerichtsbezeichnung ausweisen.

2. In wie vielen der Fälle aus Frage 1 wurde im Anschluss ein Verfahren wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Strafgesetzbuch (StGB) eröffnet und wie sind diese Verfahren ausgegangen? Bitte nach Jahren differenzieren, gegebenenfalls verhängte Strafen gesondert ausweisen.

3. In wie vielen der Verfahren aus Frage 1 befand sich der Angeklagte vor seinem Freispruch in Untersuchungshaft? Bitte getrennt nach Jahren ausweisen.

##### **Zu Frage 1:**

Qualitative Unterschiede bei Freisprüchen sind durch die Strafprozessordnung nicht vorgesehen und werden demgemäß statistisch nicht erfasst. Es kann daher lediglich die Anzahl der in den Berichtszeitraum fallenden Freisprüche mit den entsprechenden Zuordnungskriterien Jahreszahl und Gericht angegeben werden.

Im Kalenderjahr 2019 entfielen 45 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen, fünf Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, sechs Freisprüche auf das Amtsgericht Bremerhaven und ein Freispruch auf das Landgericht Bremen.

Im Kalenderjahr 2020 entfielen 95 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen, elf Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, 16 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremerhaven und wiederum ein Freispruch auf das Landgericht Bremen.

Im Kalenderjahr 2021 entfielen 136 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen, jeweils 34 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen-Blumenthal und das Amtsgericht Bremerhaven und elf Freisprüche auf das Landgericht Bremen.

Im Kalenderjahr 2022 entfielen 135 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen, 25 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, 34 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremerhaven und 14 Freisprüche auf das Landgericht Bremen.

Im Kalenderjahr 2023 entfielen 158 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen, 21 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, 32 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremerhaven und 27 Freisprüche auf das Landgericht Bremen.

Im Kalenderjahr 2024 (bis zum 31.03.) entfielen bislang 42 Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen, vier Freisprüche auf das Amtsgericht Bremen-Blumenthal, acht Freisprüche auf das Amtsgericht Bremerhaven und sechs Freisprüche auf das Landgericht Bremen.

##### **Zu Frage 2:**

Es kann, wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, keine qualitative Filterung erfasster Freisprüche im Sinne der Fragestellungen („aufgrund erwiesener Unschuld“) vorgenommen werden. Des Weiteren kann auch hinsichtlich der Gesamtzahl aller Freisprüche anhand der Auswertung von web.sta nicht beantwortet werden, in welchen Fällen diese zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung führten, weil eine Bindung zwischen beiden Vorwürfen

statistisch nicht erfasst wird. Die Frage kann insoweit anhand verfügbarer Daten nicht beantwortet werden.

Die Gesamtzahl aller im Berichtszeitraum bei der Staatsanwaltschaft Bremen neu erfassten Vorgänge wegen falscher Verdächtigung lautet, differenziert nach Kalenderjahren, wie folgt:

2019: 223 Vorgänge

2020: 318 Vorgänge

2021: 318 Vorgänge

2022: 239 Vorgänge

2023: 316 Vorgänge

2024 (bis zum 31.03.): 90 Vorgänge

**Zu Frage 3:**

Die Frage kann, aus den bereits unter Frage 1 und Frage 2 genannten Gründen, nicht im Sinne der Fragestellung beantwortet werden.

In der nachfolgend jeweils genannten Anzahl von Fällen wurde gegen später freigesprochene Beschuldigte/ Angeschuldigte bzw. Angeklagte eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens Untersuchungshaft vollstreckt:

2019: ein Fall

2020: zwei Fälle

2021: acht Fälle

2022: acht Fälle

2023: neun Fälle

2024(bis 31.03.): zwei Fälle

Es gab keine Freisprüche aus andauernder Untersuchungshaft.

**Anfrage 2: Unterlassungserklärung Henryk M. Broder  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Trifft es zu, dass die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Frau Dr. Claudia Schilling, kürzlich gegenüber dem durch den Hamburger Anwalt Joachim Nikolaus Steinhöfel vertretenen Publizisten Henryk M. Broder eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat?

2. Was war gegebenenfalls der Anlass für die erfolgreiche Abmahnung, sind der Freien Hansestadt Bremen daraus Kosten entstanden und welchem Haushaltsposten werden diese Kosten belastet?

3. Wie viele Unterlassungserklärungen haben die einzelnen senatorischen Dienststellen in den Jahren 2022 und 2023 abgegeben? Bitte getrennt nach Jahren, Dienststelle, Anlass der Unterlassungserklärung und die damit verbundenen Kosten ausweisen.

**Zu Frage 1:**

Ja, die Aussage trifft zu.

**Zu Frage 2:**

Das Demokratiezentrum Bremen hatte auf einen Internetbeitrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat verlinkt. Der Bericht hatte die Studie eines unabhängigen Expertenkreises zum Thema Muslimfeindlichkeit zum Gegenstand. Nach einer Klage hat das BMI den Bericht offline genommen und verbliebene Druckexemplare vernichtet. Das Demokratiezentrum Bremen hat seine Verlinkung zu dem Bericht im Zuge der Unterlassungsaufforderung umgehend gelöscht.

Die strafbewehrte Unterlassungserklärung zog Rechtsanwaltskosten des Hamburger Anwalts in Höhe von knapp 370 Euro nach sich. Der Betrag wurde aus dem Haushaltsposten 0400.52600-1 beglichen.

**Zu Frage 3:**

In den Jahren 2022 und 2023 gab es weder bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration noch in einer anderen senatorischen Dienststelle weitere Unterlassungserklärungen.

**Anfrage 3: DigitalPakt Schule 2019 bis 2024: Mittelabfluss aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“  
Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU  
vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Höhe stehen dem Land Bremen grundsätzlich Mittel im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zu und mit welchem finanziellen Volumen sind demgegenüber entsprechende Förderanträge bei der zuständigen Bremer Behördenstelle fristwährend und formgerecht bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen?
2. Inwiefern ist der hieran anschließende Prozess des Mittelabrufs durch die jeweiligen Zuwendungsempfänger entsprechend der Maßgabe der Richtlinien über die Förderung von IT-Administration für Schulen in der Freien Hansestadt Bremen bis zum 30. April 2024 vollumfänglich abgeschlossen worden?
3. Mit welchen etwaigen Restmitteln aus der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ kalkuliert der Senat zum jetzigen Zeitpunkt überschlägig, sofern Fördergelder nicht bis zum 31. Dezember 2023 entsprechend beantragt beziehungsweise bis zum 30. April 2024 abgerufen wurden?

**Zu Frage 1:**

Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen auf das Land Bremen 4.814.200 EUR der insgesamt 500.000.000,00 EUR an Bundesmitteln im Zusatzprogramm „Administration“. Bis zum Stichtag 31.12.2023 sind Förderanträge mit einem Gesamtvolumen von 3.004.278,64 EUR bei der Koordinierungsstelle DigitalPakt Schule der Freien Hansestadt Bremen eingegangen.

**Zu Frage 2:**

Von den bis zum Stichtag 31.12.2023 beantragten Fördermitteln in Höhe von 3.004.278,64 EUR wurden nach Prüfung 2.957.389,11 EUR als förderfähig bewilligt und fristgerecht bis zum 30.04.2024 abgerufen. Den Schulträgern wurden hiervon bereits 2.929.068,00 EUR überwiesen. Die restlichen 28.321,11 EUR befinden sich derzeit im Überweisungsprozess.

**Zu Frage 3:**

Bis zur Einreichungsfrist am 05.05.2024 wurden Anträge auf Restmittel in Höhe von insgesamt 2.159.749,01 EUR gestellt. Diese Anträge befinden sich derzeit im Prüfungsprozess. Der Senat rechnet vor diesem Hintergrund mit einer sehr guten Ausschöpfungsquote im Förderprogramm Administration.

**Anfrage 4: Organspende rettet Menschenleben  
Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD  
vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Menschen im Land Bremen benötigen oder benötigten in den Jahren 2020 bis 2024 eine Organspende und wie viele Transplantationen wurden in diesem Zeitraum im Land Bremen beziehungsweise durch Initiative/Kooperation der Kliniken im Land Bremen in anderen Bundesländern durchgeführt?
2. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit für Patient:innen auf eine Organspende im Land Bremen und gibt es hier Kooperationen mit anderen Bundesländern, um akute Notfälle schneller behandeln zu können?
3. Wie plant der Senat das Thema Organspende und Organtransplantation gegebenenfalls im Zuge der Einführung des Organspende-Registers bekannter zu machen und wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Initiative, mit einer Widerspruchslösung zur Organentnahme einen Paradigmenwechsel zu erreichen?

**Zu Frage 1:**

In 2020 kam es zu insgesamt 8 Organspenden in Bremen.  
Organspende bezogene Kontakte beziehungsweise Konsile gab es 2020 10 in Bremen.  
Die Anzahl der gespendeten Organe in Bremen 2020 lag bei 27.  
In 2021 kam es zu insgesamt 9 Organspenden in Bremen.  
Es gab 20 Organspende bezogene Kontakte beziehungsweise Konsile 2021 in Bremen.  
Die Anzahl der gespendeten Organe in Bremen lag 2021 bei 31.  
In 2022 kam es zu insgesamt 15 Organspenden in Bremen.  
Die Organspende bezogenen Kontakte beziehungsweise Konsile 2022 in Bremen umfassten 39.  
Die Anzahl der gespendeten Organe in Bremen 2022 betrug 52.  
In 2023 kam es zu insgesamt 14 Organspenden in Bremen.  
Die Organspende bezogenen Kontakte beziehungsweise Konsile in 2023 Bremen betragen 46.  
Die Anzahl der gespendeten Organe in Bremen 2023 betragen 48.  
Für das laufende Jahr liegen noch keine abschließenden Daten vor.

**Zu Frage 2:**

Alle Organe werden über einen anonymisierten Algorithmus über Eurotransplant verteilt.  
Notfälle, sogenannte High Urgent Patient:innen werden priorisiert, um eine gerechte Verteilung zu ermöglichen.  
Diese Verteilung richtet sich nach Priorisierung und nicht nach dem jeweiligen Bundesland. So ist es möglich, dass ein Organ in Bremen zur Verfügung steht, aber ein hoch priorisierter Patient in Bayern gemeldet ist. Auf Grund der Priorisierung als Notfall würde das benötigte Organ entsprechend nach Bayern verbracht werden und nicht in Bremen verbleiben, um einer eher weniger priorisierten Person zugeführt zu werden.  
Es lassen sich für das Land Bremen keine validen Daten zu Wartezeiten der Patientinnen und Patienten für eine Organtransplantation identifizieren. Dies ist stark abhängig von der Verfügbarkeit der benötigten Organe und der Priorisierung der einzelnen Personen.

**Zu Frage 3:**

Das Organspenderegister wurde nicht unmittelbar dafür geschaffen, dem Organspendemangel entgegenzuwirken, sondern vielmehr zur Entlastung der Angehörigen nach dem Ableben eines potentiellen Organspenders / einer potentiellen Organspenderin und um den klaren Willen eines potentiell Spendenden zu erfassen. Häufig ist der Wille der verstorbenen Person nicht hinterlegt oder den Angehörigen bekannt.  
Das Organspenderegister hat zum Ziel, dass der Wille zugänglicher dokumentiert und für die Entnahmekrankenhäuser schneller abrufbar ist.  
Im Rahmen der Einführung des Organspenderegisters im März dieses Jahres hat das Bundesgesundheitsministerium bereits pressewirksam auf das Thema Organspenderegister aufmerksam gemacht. Zudem erfolgt auf Landesebene eine enge Zusammenarbeit zwischen der

Fachebene des Gesundheitsressorts und den Organspendebeauftragten des Landes Bremen. Jährlich findet der Organspendetag statt, der u.a. durch Pressemitteilungen begleitet wird.

**Anfrage 5: Ohne Umweg zur Feuerwehr?  
Anfrage der Abgeordneten Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD  
vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das Gründungsvorhaben der Stadt München für zwei neue Berufsfachschulen für das Feuerwehrhandwerk und das Leitstellenwesen?
2. Wie schätzt der Senat die Potentiale zur Fachkräftegewinnung für die Feuerwehren durch ein eigenständiges, spezialisiertes Ausbildungsangebot für Schulabgänger:innen neben dem klassischen Feuerwehreinstieg im Anschluss an eine Ausbildung ein?
3. Zieht der Senat solche Ausbildungsangebote für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr neben der beabsichtigten Einführung eines Laufbahnzweiges Rettungsdienst im Land Bremen in Betracht?

**Zu Frage 1:**

Der Fachkräftemangel ist in allen Bereichen zu spüren und es ist an der Zeit, auch für die Nachwuchsgewinnung bei der Feuerwehr neue Strategien zu verfolgen. Das Vorhaben in München ist eine lohnenswerte Alternative, interessierte junge Menschen für den Feuerwehrberuf zu gewinnen. Der Senat verfolgt das Vorhaben mit hohem Interesse und prüft eine Übertragung auf Bremen und Bremerhaven.

**Zu Frage 2:**

Ein eigenständiges Berufsausbildungsangebot für die Feuerwehren bietet ein erhebliches Potential zur Fachkräftegewinnung, da mit Schulabsolventinnen und -absolventen eine ganz neue Zielgruppe erschlossen wird.

**Zu Frage 3:**

Erweiterte Zugangsmöglichkeiten für den Feuerwehrberuf sind zur Nachwuchssicherung zwingend notwendig. Beide Feuerwehren im Land prüfen bereits die Umsetzung einer Berufsausbildung mit der Berufsbezeichnung „Werkfeuerwehfrau/Werkfeuerwehrmann“. Ziel ist, in der Stadt Bremen bereits ab 2025 mit der Ausbildung zu beginnen. Nach erfolgreichem Bestehen der Ausbildung könnten die Absolvent:innen und Absolventen als Brandmeisterinnen und Brandmeister auf Probe eingestellt werden, da die Prüfung die erforderliche Laufbahnbefähigung beinhaltet.

**Anfrage 6: Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“  
Anfrage der Abgeordneten Selin Arpaz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD  
vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, für das der Bund seit 2020 und noch bis Ende 2024 jährlich 30 Millionen Euro für den Aus-, Um- und Neubau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen bereitstellt?
2. Wieviel Mittel konnten davon seit 2020 für den Aus-, Um- und Neubau von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für das Bundesland Bremen generiert werden?
3. Wie viele zusätzliche Frauenhausplätze konnten dadurch geschaffen werden und welche weiteren Planungen verfolgt der Senat diesbezüglich?

### **Zu Frage 1:**

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern für das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurde am 23.06.2020 vom Senat genehmigt und in der Folge gezeichnet. Anschließend wurden alle in Frage kommenden Träger bezüglich einer Antragstellung beraten. Ein Problem der Förderrichtlinie ist, dass privatwirtschaftliche Wohnungsbauunternehmen bzw. -investoren als Vermieter keinen Antrag stellen konnten. Damit fielen alle Bremer und Bremerhavener Träger heraus, deren Vermieter\*in der privaten Wirtschaft zuzuordnen ist, was bei den meisten Trägern der Fall ist. Dazu gehören z. B. auch die GEWOBA in Bremen sowie die StäWoG in Bremerhaven, die beide privatwirtschaftliche Gesellschaften sind. Für die Träger selbst als Mietende war das Antragsverfahren sehr hochschwellig, so dass am Ende lediglich das Mädchenhaus in Bremen einen Antrag stellte und auch Umbaumaßnahmen durchführte.

Insofern bedauert der Senat, dass ein bundesweites Investitionsprogramm ausgerollt wurde, das insbesondere an den Bedarfen kleiner Träger vorbeiging. Dies war auch das Thema mehrerer Bund-Länder-Runden. Leider wurde die Förderrichtlinie vom Bund nicht entsprechend angepasst. In Folge dessen kamen in den Bundesländern hauptsächlich große Träger zum Zug sowie Kommunen oder Kreise, die ihre Fraueneinrichtungen kommunal betreiben oder in kommunalen Gebäuden vorhalten.

### **Zu Frage 2:**

Im Jahr 2022 wurden dem Bremer Verein zur Förderung des Schutzes von Gewalt betroffener Mädchen e.V. 91.464,01 Euro aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bewilligt. Der Verwendungszweck waren Umbauarbeiten in Wohngruppen des Mädchenhauses, um damit dem Ziel der Barrierefreiheit näherzukommen.

Weitere investive Bundesmittel wurden aus diesem Programm für das Bundesland Bremen nicht generiert.

### **Zu Frage 3:**

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven konnten aus den geschilderten Gründen keine zusätzlichen Plätze aus dem Bundesinvestitionsprogramm finanzieren. Dennoch ist es gelungen, in der Zwischenzeit die Frauenhausplätze in Bremen und Bremerhaven zu erhöhen. Möglich war dies durch passende größere Immobilien in Bremen, die neu bezogen wurden. In Bremerhaven konnte der jetzige Vermieter dem Frauenhaus mehr barrierefreie Plätze zur Verfügung stellen. Somit stehen in Bremen mittlerweile 128 Plätze für Frauen und ihre Kinder zur Verfügung. In Bremerhaven hat der Magistrat beschlossen, künftig 30 Plätze vorzuhalten. Hier befindet sich der Ausbau der Plätze in der Umsetzung. Die im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beschlossene Zielzahl von 160 Plätzen für das Land Bremen ist damit fast erreicht.

## **Anfrage 7: Entwicklungen zur Anzahl der Spielhallen Anfrage des Abgeordneten Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen sind Spielhallenbetreiber:innen in Bremen und Bremerhaven gerichtlich gegen die Ablehnungen ihrer Erlaubnis-Anträge für den Betrieb einer Spielhalle ab dem 1. Juli 2023 und hierneben gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der jeweiligen Schließungsverfügungen vorgegangen?
2. Wie viele der Eilanträge hinsichtlich der Sofortvollziehung der Schließungsverfügung sind noch anhängig und wie viele der betroffenen Spielhallen sind weiterhin geöffnet?
3. Wie verteilen sich die weiterhin geöffneten Spielhallen, für die für den Zeitraum nach dem 1. Juli 2023 Erlaubnisse beantragt wurden, auf die Stadtteile in Bremen und Bremerhaven?

### **Vorbemerkung**

Mit Gesetz zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 erfolgten zum 1. Juli 2022 Änderungen des Bremischen Spielhallengesetzes (Brem-SpielhG). Der im zuvor geltenden Brem-SpielhG enthaltene Mindestabstand von 250 m zwischen Spielhallen wurde auf 500 m erweitert. Zudem werden entsprechende Mindestabstände zu Wettvermittlungsstellen und Schulen eingeführt. Die neuen Mindestabstandsregelungen traten für Anträge ab dem 1. Juli 2023 in Kraft.

Infolgedessen ist die Zahl der bestehenden Spielhallen in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt bereits von 121 auf 91 gesunken. In der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehen 26 geöffnete Spielhallen.

Perspektivisch wird von einer weiteren deutlichen Reduzierung in beiden Städten ausgegangen.

### **Zu Frage 1:**

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation hat, angesichts des wichtigen Gemeinwohlziels der Bekämpfung von Glücksspielsucht, die ablehnenden Bescheide mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. In konsequenter Umsetzung des gesetzgeberischen Ziels der Suchtprävention soll auf diese Weise verhindert werden, dass die betroffenen Spielhallen bis zur Ausschöpfung des Rechtswegs im Hauptsacheverfahren noch jahrelang geöffnet bleiben.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden daraufhin 41 Klagen gegen Ablehnungsbescheide bezüglich 50 Spielhallen (bezogen auf den Zeitraum ab dem 01. Juli 2023) erhoben und 38 Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der jeweiligen Klage gegen die Schließungsverfügung bezüglich 44 Spielhallen gestellt. Die Abweichung zwischen der Anzahl der gerichtlichen Verfahren und der Anzahl der Spielhallen ergibt sich daraus, dass in einzelnen gerichtlichen Verfahren mehrere Spielhallen streitgegenständlich sind (Verbundspielhallen, d.h. mehrere nebeneinanderliegende Spielhallen mit eigenen Eingängen, die im Inneren baulich verbunden sind.).

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind in 18 Fällen Spielhallenbetreiber:innen gerichtlich gegen die Ablehnungen ihrer Erlaubnisanträge für den Betrieb einer Spielhalle ab dem 1. Juli 2023 vorgegangen. Diese Fälle werden bis zur Bestandskraft des Ablehnungsbescheides geduldet.

### **Zu Frage 2:**

In der Stadtgemeinde Bremen sind von den ursprünglich 38 Eilverfahren derzeit insgesamt 32 Verfahren noch anhängig, zwei Verfahren in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht sowie 30 Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht. Zwei Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wurden durch Rücknahmen der Beschwerde beendet. In vier Fällen sind Antragsteller nicht gegen die ablehnende Entscheidung des VG vorgegangen.

38 der betroffenen Spielhallen sind aufgrund eines noch laufenden einstweiligen Rechtsschutzverfahrens noch weiterhin geöffnet.

Aufgrund der bestehenden Rechtsverfahren und der damit verbundenen Duldungen sind alle Betriebe in der Stadtgemeinde Bremerhaven, die eine Schließungsverfügung erhalten und hiergegen Klage eingereicht haben, aktuell noch geöffnet; es gab keine Eilverfahren.

**Zu Frage 3:**

- 1.) Verteilung der aktuell noch geöffneten Spielhallen in der Stadtgemeinde Bremen nach Stadtteilen:

<b>Stadtteil</b>	<b>Anzahl Spielhallen</b>
Hemelingen	12
Gröpelingen	11
Neustadt	9
Osterholz	8
Mitte	8
Veegesack	8
Vahr	7
Obervieland	6
Blumenthal	4
Woltmershausen	4
Walle	3
Burglesum	3
Huchting	3
Findorff	2
Horn-Lehe	2
Östliche Vorstadt	1
<b>Gesamt</b>	<b>91</b>

- 2.) Verteilung der aktuell noch geöffneten Spielhallen in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach Stadtteilen:

<b>Stadtteil</b>	<b>Anzahl Spielhallen</b>
Lehe	9
Geestemünde	8
Wulsdorf	4
Mitte	3
Leherheide	1
Schiffdorferdamm	1
<b>Gesamt</b>	<b>26</b>

**Anfrage 8: EU warnt vor unzureichender Klimaanpassung: Wo steht das Land Bremen? Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Philipp Bruck, Bithja Menzel, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat der ersten Europäischen Klimarisikobewertung (European Climate Risk Assessment, EUCRA) der EU-Umweltagentur bei?
2. Was sind aus Sicht des Senats die für den norddeutschen Raum wichtigsten Erkenntnisse des Berichts?
3. Welche Rückschlüsse zieht der Senat mit Blick auf Bremens bisherige Anstrengungen und Planungen im Bereich der Klimaanpassung?

**Zu Frage 1:**

Der EU-Bericht „Europäische Bewertung der Klimarisiken“ stellt auf anschauliche Weise die Klimarisiken für Europa dar. Europa ist zur Zeit der sich am schnellsten erwärmende Kontinent weltweit. Für die nationale und europäische Politik ist dieser Bericht von großer Bedeutung. Er bestätigt im größeren Maßstab die Ergebnisse der detaillierten Klimarisikoanalyse für das Land Bremen. Diese wurde im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie als Basis für die Formulierung geeigneter Schlüsselmaßnahmen durchgeführt. Methodisch ist die Klimarisikoanalyse für das Land Bremen identisch mit der Herangehensweise der EU.



### **Zu Frage 2:**

Aus dem Bericht ergeben sich keine maßgeblich neuen Erkenntnisse für den norddeutschen Raum. Der Bericht bestätigt, dass Norddeutschland mit seinen tief gelegenen Küstengebieten innerhalb Europas zu den Hotspots für multiple Klimarisiken zählt. Denn neben häufiger zu erwartenden extremen Hitzeereignissen, sich ändernden Niederschlagsmustern, und in Schwere zunehmenden Niederschlagsextremen ergeben sich zusätzliche Risiken durch den Meeresspiegelanstieg, darunter Überschwemmungen und Versalzung des Grundwassers. Der Bericht unterstreicht, wie wichtig es ist, in Anbetracht der Langfristigkeit und teilweise langen Vorlaufzeiten von Maßnahmen jetzt schnell zu handeln, da identifizierte Klimarisiken bis zum Ende des Jahrhunderts kritische oder sogar katastrophale Ausmaße annehmen können.

### **Zu Frage 3:**

Eine zentrale Aussage des Berichts ist, dass die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen insgesamt in Europa noch erheblich hinter den rasch steigenden Risikoniveaus zurückhängt. Das Land Bremen ist mit seiner Klimaanpassungsstrategie aus dem Jahr 2018 zwar gut aufgestellt und mit seinen Anpassungsbemühungen weiter als viele andere Regionen in Europa. Gleichzeitig basiert die bisherige Klimaanpassung auch in Bremen noch hauptsächlich auf der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Pilotprojekten. Es ist daher von zentraler Bedeutung, Klimaanpassung zukünftig als Regelaufgabe zu begreifen und entsprechend in alle öffentlichen Handlungen und Strategien zu integrieren.

### **Anfrage 9: Verschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Land Bremen? Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Zahl der verschuldeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Land Bremen in den letzten fünf Jahren entwickelt und welche Hauptursachen für Verschuldung wurden jeweils identifiziert?
2. Welche spezifischen Maßnahmen des Senats richten sich an die Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um sie vor Überschuldung zu schützen und welche präventiven Bildungsangebote zum Thema Finanzkompetenz gibt es an den Schulen im Land, bei anderen Bildungseinrichtungen und über soziale Medien?
3. Welche Schuldenberatungsangebote richten sich besonders an die genannte Zielgruppe und leisten bei Überschuldung gezielt Hilfe, wie viele der Betroffenen werden damit tatsächlich erreicht und anhand welcher Faktoren ermittelt der Senat den Bedarf?

### **Zu Frage 1:**

Zahlen zur generellen Verschuldung Jugendlicher und junger Erwachsener liegen dem Senat nicht vor. Hilfsweise lässt sich auf Daten der Jobcenter zurückgreifen. Sie bilden die Zahl der Personen unter 25 Jahren im Bezug von Bürgergeld ab, denen das Jobcenter die Schuldnerberatung als Sozialleistung finanziert.

In den zurückliegenden fünf Jahren waren dies im Jobcenter Bremen durchschnittlich rund 60 Personen pro Jahr und im Jobcenter Bremerhaven rund 50. Die Zahlen sind über den Fünfjahreszeitraum relativ konstant. Die Ursachen der Verschuldung werden von den Jobcentern nicht erfasst.

### **Zu Frage 2:**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hält im Rahmen der Verbraucherbildung Unterstützungsangebote für Schulen und Lehrkräfte vor. Dazu zählen das Netzwerk Verbraucherbildung und ein Materialkompass zur Verbraucher- und Finanzbildung. Für Schulen im Land Bremen steht die Verbraucherzentrale Bremen als Ansprechpartnerin zu Verfügung, um Projekte zu finanzieller Bildung qualitätsgesichert und anbieterunabhängig umzusetzen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentrale Bremen bereiten Finanzthemen auch in Sozialen Medien zielgruppenspezifisch für junge Menschen auf.

Über das Onlineportal „MedienOnline“ haben Lehrkräfte Zugriff auf Unterrichtsfilme und Materialien unter anderem zu den Themen Finanzkompetenz, Influencerinnen und Influencer oder zu onlinebasierten Geschäftsmodellen wie sie in digitale Spiele implementiert sind.

Die Schulen organisieren darüber hinaus Workshops, Seminare oder Vorträge, darunter das Projekt „So geht Geld“. In diesem Rahmen besuchen Bankmitarbeitende interessierte Schulen und vermitteln Finanzwissen ab Jahrgang 5.

Im Bildungsplan für die Oberschule im Land Bremen sind für die Jahrgänge 9 und 10 „Strategien der Daseinsvorsorge, insbesondere Schuldenprävention“ verankert. Dabei wird über Budgetierung, Sparen, Kreditkarten und Schulden informiert. Thematisiert werden die Risiken der Überschuldung sowie Unterstützungsangebote.

Im Berufswahlpass gibt es ein Kapitel „Auskommen mit Einkommen“. Dort finden die Schülerinnen und Schüler Hinweise zu den Verbraucherzentralen und weitere Tipps zum sorgsamem Umgang mit Geld.

Darüber hinaus laufen zahlreiche Projekte an einzelnen Schulen. Beispielhaft genannt sei hier die Roland zu Bremen Oberschule, an der seit einigen Jahren das Thema „Was kostet das Leben“ in Jahrgang 10 verankert ist und regelmäßig im Rahmen einer Projektwoche bearbeitet wird. Für das Thema gibt es Handreichungen für Lehrkräfte sowie Unterrichtsraster, die über die Verbraucherzentrale angeboten werden.

Im Rahmen des Zukunftstags wurden am Gymnasium an der Hamburger Straße in der Qualifikationsphase 1 unter anderem lebenspraktische Themen behandelt, darunter der Abschluss von Versicherungen und Mietverträgen sowie generell wirtschaftliches Handeln. In diesem Rahmen hatten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Austausch mit Expertinnen und Experten aus der freien Wirtschaft.

### **Zu Frage 3:**

Die Angebote der Schuldnerberatungsstellen stehen grundsätzlich allen Personen im Land Bremen zur Verfügung. Für Personen im Leistungsbezug der Jobcenter und der Sozialämter übernimmt die Kommune die Kosten.

Darüber hinaus fördern die Städte Bremen und Bremerhaven als freiwillige kommunale Leistung im Rahmen eines jährlichen Budgets Schuldnerberatungen für Personen außerhalb der Sozialsysteme. Dieses Angebot richtet sich unter anderem an Menschen mit niedrigem Einkommen, Studierende, sowie Schülerinnen und Schüler.

Die Stadt Bremerhaven fördert zusätzlich Informationsveranstaltungen zu Themen wie „Auskommen mit dem Einkommen“ oder „Schuldenfallen im Alltag“. Diese richten sich an Berufsschülerinnen und Berufsschüler, Auszubildende und generell an junge Menschen unter 25 Jahren.

### **Anfrage 10: Erhöhtes Cybermobbing unter Schüler:innen - auch in Bremen ein Problem?**

**Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis vom Bericht der World Health Organization (WHO) zu „Health Behaviour in Schoolaged Children“, wie bewertet er diesen und welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Bericht?

2. Ist dem Senat bekannt, wie viele Bremer und Bremerhavener Schüler:innen in den letzten drei Jahren von Cybermobbing betroffen waren und wie bewertet der Senat diese Problematik und ihre Entwicklung?

3. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um das Bewusstsein der Schüler:innen, aber auch ihrer Familienangehörigen und Lehrkräfte für Cybermobbing im Land Bremen zu schärfen und welche Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten gibt es für die Betroffenen im Land Bremen?

### **Zu Frage 1:**

Die europaweite HBSC-Studie befasst sich mit Gesundheit und Wohlbefinden von Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren. Sie liefert Daten zu gesundheitsrelevanten Themenfeldern wie körperlicher Aktivität, Ernährung, Rauchen, Alkoholkonsum und psychosozialen Faktoren. Die Ergebnisse fließen in eine europäischen Kinder- und Jugendstrategie ein und werden den Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation zur Verfügung gestellt.

Mobbing an Schulen ist ein Themenfeld dieser Studie. Dabei wird nach schulischem Mobbing und Cybermobbing differenziert. Aus dem Erhebungsjahr 2022 liegen aus Deutschland folgende Ergebnisse vor: Insgesamt wurden 6500 Schüler:innen in Deutschland befragt. Von allen befragten Schüler:innen berichteten 8,6%, von anderen schulisch gemobbt worden zu sein, 3,4% berichteten, aktiv in der Schule gemobbt zu haben, und 1,9 % gaben an, sowohl aktiv schulisch gemobbt zu haben und auch gleichzeitig gemobbt worden zu sein.

Cybermobbing wurde seltener berichtet. Von allen befragten Schüler:innen berichteten 3%, von anderen gemobbt worden zu sein, 2,7% berichteten, aktiv Cybermobbing ausgeübt zu haben, und 1,4% gaben an, sowohl Cybermobbing aktiv ausgeübt zu haben und auch gleichzeitig Cybermobbing erfahren zu haben.

Laut dieser Untersuchung nahm Mobbing im schulischen Kontext im Zeitverlauf ab, blieb zwischen 2017/18 und 2022 aber stabil. Cybermobbing wird seit 2017/18 in der Studie erhoben und nahm 2022 im Vergleich zu 2017/18 deutschlandweit zu.

Unbestritten ist, dass vor dem Hintergrund der hochwachsenden Digitalisierung auch das Thema Cybermobbing zugenommen hat. Wie aus der Antwort auf Frage 3 noch folgt, geht der Senat mit einer Reihe von Maßnahmen dagegen vor.

### **Zu Frage 2:**

Cybermobbing stellt keinen eigenständigen Straftatbestand dar, sondern ist als phänomenologischer Oberbegriff für verschiedene potentiell in Betracht kommende und strafrechtlich relevante Verhaltensweisen im Internet zu verstehen. Für das Phänomen Cybermobbing erfolgt keine spezifische statistische Erfassung.

Auch von schulischer Seite liegt keine gesicherte Datenlage vor. Für die Schulen in Bremerhaven ist ein datenbasiertes Berichtswesen auf der Grundlage der aktualisierten Notfallordnung in Vorbereitung. In Bremen werden Meldungen der Schulen an die Schulaufsicht zu Cybermobbing unter dem Stichwort Mobbing subsummiert und nicht gesondert ausgewertet.

Die Beratungsanfragen an den ReBUZ Bremen zum Thema Mobbing haben sich wie folgt entwickelt. Im Schuljahr 19/20 gingen 72 Beratungsanfragen ein. Im Schuljahr 2020/21 sank diese Zahl auf 41 Anfragen ab. Im folgenden Schuljahr sank die Zahl weiter auf 29, um 2022/23 wieder auf 44 anzusteigen. Die Erfahrung in der Beratung von Mobbingfällen ist, dass Mobbing im analogen Kontext parallel auch fast immer über die Sozialen Medien in Form von Cybermobbing/Cyber-bullying stattfindet.

Die Digitalisierung und die entsprechenden Auswirkungen auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nimmt zu. Cybermobbing kommt als absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen auf sozialen Netzwerken, wie Facebook und Instagram oder auch auf Websites, Foren oder in Chats vor, die insbesondere von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. So wird es immer wichtiger, in den Schulen einen fairen Online-Umgang zu thematisieren, um Schüler:innen frühzeitig zu sensibilisieren und zu unterstützen.

### **Zu Frage 3:**

In Bremen und Bremerhaven werden eine Reihe von Präventions-, Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Zertifikatsmaßnahmen durchgeführt, die die Chancen und Risiken der Nutzung von Social Media-Angeboten fokussieren. Der Bereich der Cybermobbing-Prävention wird dabei als Bestandteil des komplexen Themenfeldes der kindlichen und jugendlichen Medienwelten eingeordnet und mitbehandelt.

Die Landesvereinigung für Gesundheit e.V. führt in Bremen und Bremerhaven seit 2022 das Projekt „Gesunder Umgang mit Medien“ durch. Die Maßnahmen finden im Setting Grundschule und Quartier statt. Ein Handlungsfeld der Maßnahmen richtet sich auf die Thematik Digitale Gewalt, Cybermobbing sowie Hass und Hetze im Internet.

Die ReBUZ in Bremen und Bremerhaven beraten Schüler:innen, Eltern und Schulen zum Thema Mobbing. Insbesondere beraten die an den ReBUZ eingerichteten DiBS! (Diskriminierungsschutz und Beratung für Schüler:innen) betroffene Schüler:innen und ihre Vertrauenspersonen sowie pädagogisches Personal.

Im 2024 veröffentlichten Notfallordner „Hilfen bei nicht-alltäglichen Situationen in Schule“ sind Hinweise zum Handeln bei Digitaler Gewalt, Diskriminierung und Mobbing einschließlich der Beteiligung der Polizei, der Nachsorge und zur Prävention enthalten.

Auch seitens der Polizei werden verschiedene Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven im Zusammenhang mit dem Thema Cybermobbing vorgehalten:

Das Gewaltpräventionsprogramm „Nicht mit mir!“ für Schüler:innen der 5. und 6. Klassen behandelt unter anderem das Thema Mobbing. Dabei werden die Strafbarkeit und die Tatfolgen beleuchtet sowie Handlungsempfehlungen aufgezeigt.

Im Präventionszentrum der Polizei in Bremen können sich Bürger:innen jeder Altersgruppen außerdem persönlich, telefonisch und per E-Mail in Bezug auf Cybercrime beraten lassen und werden bei Bedarf an Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen vermittelt.

Die Homepage der Polizei in Bremen und in Bremerhaven enthalten zudem Verhaltensempfehlungen „Rund ums Internet“.

Zusätzlich bietet in Bremerhaven die Abteilung Zentrale Prävention Beratung- und Unterstützungsangebote für Lehrer:innen in den Schulklassen und bei Elternabenden an. Außerdem steht sie Ihnen beratend bei Fortbildungen zum Thema Cybermobbing zur Verfügung.

### **Anfrage 11: DAK-Pflegereport: Pflegekräftemangel in Bremen Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse des aktuellen DAK-Pflegereports, wonach Bremen die Folgen des Pflegekräftemangels schneller zu spüren bekommen wird als andere Bundesländer?

2. Inwiefern ist aus Sicht des Senats für Bremen bereits in fünf Jahren ein personeller Kipppunkt zu erwarten?

3. Wie hoch ist die in den nächsten zehn Jahren in Bremen zu ersetzende Pflegepersonalquote, und wie wird es aus Sicht des Senats gelingen, die Lücke der altersbedingten Berufsaustritte zu schließen?

#### **Zu Frage 1:**

Der DAK-Pflegereport hat herausgearbeitet, dass der Anteil der Pflegefachkräfte über 50 Jahre mit 37,1 Prozent und über 55 Jahre mit 26,1 Prozent in 2023 im Ländervergleich für Bremen am höchsten ist. Hieraus resultiert ein höherer errechneter Ersatzbedarf als in den anderen Bundesländern. Es resultiert hieraus nicht zwingend, dass in Bremen der Fachkräftemangel schneller zu spüren sein wird, denn es bleiben sowohl Pflegehilfskräfte als auch Berufsaustritte aus anderen Gründen als dem Renteneintritt unberücksichtigt. Es handelt sich zudem um reine Personenzahlen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, so dass Teilzeitquoten und Personen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Gesamtbild nicht berücksichtigt sind.

Da das Gesundheitsberufemonitoring der Jahre 2017 und 2021 einen ähnlichen Trend aufgezeigt hat, ist dem Senat die Dringlichkeit des Pflegefachkräftemangels nicht nur bewusst, sondern es wurden in den letzten Jahren entsprechende Maßnahmen, wie der Landeslehrplan, das Sonderprogramm für Lehrkräfte, eine Steigerung der Investitionskostenförderung oder die Beratungsstelle „Bleib dran“ umgesetzt. Die Auszubildendenzahlen in Bremen sind in der Fachkraftausbildung in 2020 im ersten Jahr der neuen Pflegeausbildung um 14 Prozent angestiegen, in 2021 nochmals um 9 Prozent und nach einem Einbruch in 2022 um 12 Prozent in 2023 erneut um 8 Prozent gewachsen. Die Zahlen des DAK-Pflegeberichtes kommen hier nur deshalb zu einer schlechteren Entwicklung, da die Stichtagsbetrachtung Berufswechsler:innen und -abbrecher:innen unberücksichtigt lässt.

Auch in Relation zur Zahl der Fachkräfte konnten die Auszubildendenzahlen seit 2015 kontinuierlich gesteigert werden. 2023 war das Verhältnis der Auszubildenden zu den Fachkräften in Bremen höher als der Bundesdurchschnitt. Im Bundesgebiet kamen zum Stichtag 30.06.2023 auf eine Auszubildende bzw. einen Auszubildenden 6,22 Pflegefachkräfte, während in Bremen

zum selben Zeitpunkt auf eine Auszubildende bzw. einen Auszubildenden 6,34 Pflegefachkräfte kamen. Im Jahre 2015 lag dieser Faktor im Bundesgebiet noch bei 8,5 in Bremen und bei 6,56 bundesweit.

Hinsichtlich der akademisch qualifizierten Pflegepersonen ist die Lage in Bremen ausgesprochen gut, da es sowohl einen primärqualifizierenden Präsenzstudiengang als auch ein entsprechendes Fernstudienangebot in Bremen gibt. Die Auslastung wird in den kommenden Jahren steigen, da durch das Pflegestudiumsstärkungsgesetz die primärqualifizierenden Studiengänge deutlich attraktiver werden. Hinzu kommen weitere Masterstudiengänge in der Lehre oder in spezialisierten Bereichen der Pflege. Diese hervorragende akademische Landschaft in der Pflege wird Absolvent:innen in Bremen binden. Die Arbeitgeber sind aufgerufen, entsprechende Arbeitsplatzangebote auszubauen.

Betrachtet man außerdem die Steigerungen im Pflegehilfebereich, zeigt sich eine deutlich positive Entwicklung. Es konnten in 2023 168 Plätze in der einjährigen Pflegefachhilfe bzw. Altenpflegehilfe besetzt werden – 2020 waren es noch 96. In der zweijährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wurden 2020 noch 43 Ausbildungsplätze belegt – in 2023 waren es 62. Hinzu kommt die anlaufende Nutzung der Möglichkeit der „Externen Prüfung“ für Berufserfahrene, um den Abschluss in der Pflegefachhilfe zu erlangen.

Sehr positiv entwickeln sich die Antragszahlen bei der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen im Pflegebereich. Während im Jahr 2019 noch insgesamt 94 Anträge auf Anerkennung von ausländischen Abschlüssen in einem Gesundheitsfachberuf – nicht nur in Pflegeberufen – gestellt wurden, waren es im Jahr 2023 alleine 232 Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau. Daran zeigt sich, wie groß das Interesse an ausländischen Fachkräften an einer Tätigkeit im Pflegebereich im Land Bremen ist und wie auch hier dem Fachkräftemangel erfolgreich begegnet wird. Um die Fachkräfte im pflegerischen Bereich schnellstmöglich im Arbeitsmarkt integrieren zu können, wurden bereits diverse Maßnahmen ergriffen, um das Antragsverfahren zu beschleunigen und es sind weitere Optimierungen geplant.

In der Gesamtschau bewertet der Senat die Situation nicht schlechter als in anderen Bundesländern. Die Folgen des Fachkräftemangels sind jetzt schon spürbar und in Bremen ist dies nicht zu einem früheren Zeitpunkt als bundesweit geschehen. Die Weichenstellung auf Bundesebene ist mit der Konzentrierten Aktion Pflege 2018 zu spät und unzureichend erfolgt. Die Herausforderungen sind somit vor allem auf Bundesebene aber auch auf Landesebene zu sehen und erfordern vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage gemeinsame Anstrengungen des gesamten Senats.

### **Zu Frage 2:**

Der im DAK-Pflegereport dargelegte „Kippunkt“ ist ein rein rechnerischer Wert und bezieht eine vorhandene Fachkräftelücke nicht ein, da ausschließlich die Zahl der Verrentungen mit der Zahl der Berufseinsteigenden in Relation gesetzt wird. Dies wird im Bericht auch eingeräumt und ist der diesjährigen Thematik des Berichtes „Die Baby-Boomer und die Zukunft der Pflege“ geschuldet. Dass bereits jetzt wiederholt Betten in Krankenhäusern und Pflegeheimen nicht betrieben werden können und Pflegedienste phasenweise keine neuen Kund:innen aufnehmen, macht die Dringlichkeit deutlich.

### **Zu Frage 3:**

Laut den Ergebnissen des aktuellen Gesundheitsberufemonitorings der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz von 2021 waren 2019 ca. 9.400 Personen als Pflegefachpersonen in Kliniken, Langzeitpflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Rehakliniken sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt. Nicht erfasst wurden Personen, die in der Leiharbeit oder in anderen Einrichtungen, z.B. Arztpraxen, beschäftigt waren. Für die kommenden Jahre wird ein Bedarf von 10.100 Personen bis 2030 und 10.350 Personen bis 2035 erwartet. Dies entspricht einem Zuwachs von 7 Prozent bis 2030 und weiteren 2 Prozent bis 2035. Auswirkungen der Entwicklungen wie der Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus durch die sogenannte „PPR 2.0“ durch die Pflegepersonalbemessungsverordnung durch den Bundesgesetzgeber sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.

Ein Dreh- und Angelpunkt, neben der Ausbildung und dem Zuzug von ausländischen Fachkräften, ist die Erhöhung der Wochenarbeitszeit der Pflegekräfte und die Rückgewinnung von Berufsaussteiger:innen. Laut des Gesundheitsberufemonitorings liegt der durchschnittliche Umfang pro Person an ausgefüllten Stellen bei etwas unter 80 Prozent im stationären und bei etwa 66 Prozent im ambulanten Bereich. Die Studie der Arbeitnehmerkammer „Ich pflege wie-

der, wenn“ hat aufgezeigt, dass bei geänderten Arbeitsbedingungen eine große Zahl an Personen gewillt ist, in die Pflege zurückzukehren bzw. ihre Wochenarbeitszeit zu erhöhen. Der Bremer Senat hat mit dem Krankenhausmodellprojekt „Ich pflege wieder, weil“ im Rahmen der Landestrategie Gendergerechtigkeit und Entgeltgleichheit ein Vorhaben auf den Weg gebracht, in dessen Umsetzung geeignete Maßnahmen entwickelt und erprobt werden, die für alle Bremer Einrichtungen und Krankenhäuser geeignet sein können, Arbeitskräftepotenziale zurückzugewinnen.

Ungeachtet der beschriebenen Maßnahmen im Land Bremen wird die Schließung der Fachkräftelücke eine politische, wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Herausforderung für die kommenden Jahre darstellen. Ob diese Aufgabe vollständig gelingen kann, lässt sich aktuell nicht abschließend beurteilen. Eine große Verantwortung liegt hier insbesondere bei den Arbeitgebern und Tarifpartnern die Bedingungen auf eine Weise zu verändern, die das Lernen und Verbleiben im Berufsfeld Pflege attraktiv machen.

### **Anfrage 12: Nachfragen zu Nebenjobs von Bremer Staatsräten Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 11. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welchen sachlichen Grund hat die vom Senat nach Artikel 113 Absatz 2 Landesverfassung getroffene Entscheidung, dass ein Mitglied des Senats Aufsichtsratsmitglied im international agierenden Unternehmen ArcelorMittal werden darf?
2. Inwieweit sieht der Senat eine Interessenkollision angesichts künftiger von der Bremer Verwaltung zu treffender Entscheidungen zum Bremer Stahlwerk sowie der Zusage zu Subventionszahlungen in dreistelliger Millionenhöhe einerseits und der Treuepflicht sowie der Verschwiegenheitspflicht eines Aufsichtsratsmitglieds eines privat wirtschaftenden Unternehmens andererseits?
3. Ist für den betroffenen Staatsrat künftig eine Teilzeitregelung als Staatsrat geplant, damit er seiner Aufsichtsrats Tätigkeit vollumfänglich nachkommen kann und sich gegebenenfalls beruflich weiterentwickeln kann?

#### **Zu Frage 1:**

Die Übernahme des Aufsichtsratsmandates durch das betreffende Senatsmitglied bei der ArcelorMittal Bremen GmbH erfolgt auf Vorschlag der IG Metall und Wahl durch die dortige Arbeitnehmervertretung. Der Senat hat keinen sachlichen Grund gesehen, die erforderliche Genehmigung zur Mandatsübernahme gemäß Art 113 Abs. 2 Landesverfassung hier nicht zu erteilen.

#### **Zu Frage 2:**

Der Senat sieht keine Anhaltspunkte für eine mögliche Interessenkollision.

#### **Zu Frage 3:**

Eine Teilzeitregelung für den betroffenen Staatsrat ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.

**Anfrage 13: Raubstraftat durch Nordafrikaner  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 15. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig sind die vier 17, 19, 21 und 25 Jahre alten männlichen Staatsangehörigen aus Libyen und Algerien bereits polizeilich in Erscheinung getreten, die laut Pressemitteilung der Bremer Polizei vom 14. April 2024 (POL-HB: Nummer: 0204) in der Nacht zuvor wegen Antanzdelikten dingfest gemacht wurden und um welche Art von Straftaten handelte es sich (bitte die Delikte für jeden der Personen und das Alter zum Zeitpunkt des Tatverdachts gesondert auflisten)?
2. Welchen Aufenthaltsstatus haben die Straffälligen aus Frage 1, wann sind die Nordafrikaner jeweils erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und wie viele von ihnen befinden sich noch in der Obhut des Jugendamtes und wann wurde die Inobhutnahme jeweils verfügt beziehungsweise beendet?
3. Für wie viele der oben genannten Personen wurden nach der unter Ziffer genannten Tat Haftbefehle beantragt, wie viele der Anträge wurden vom Haftrichter abgelehnt und was waren ggf. die Gründe für die Ablehnung (bitte gesondert nach jedem einzelnen Tatverdächtigen ausweisen)?

**Die Fragen eins und zwei werden zusammen beantwortet:**

Zur ersten Person:

Die erste Person ist 13-mal polizeilich in Erscheinung getreten. Ausgehend von der so genannten polizeilichen Führungspersonalie ist sie verdächtig, mit 17 Jahren sechs Diebstahlsdelikte, drei Bedrohungen und jeweils einmal ein Raubdelikt, ein Körperverletzungsdelikt, einen Hausfriedensbruch und einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz begangen zu haben.

Sie ist vor dem 11.02.2024 in die Bundesrepublik eingereist und ist bisher ohne einen aufenthaltsrechtlichen Status. Am 09.04.2024 wurde ein Dublin-Verfahren zur Überstellung in einen EU-Mitgliedsstaat eingeleitet.

Es besteht die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes. Dort ist sie abgängig. Im März 2024 wurde die Person durch das Jugendamt Bremen als sog. Jugendhilfestellenfall subsidiär in Obhut genommen.

Zur zweiten Person:

Die zweite Person ist 16-mal polizeilich in Erscheinung getreten. Ausgehend von der so genannten polizeilichen Führungspersonalie ist sie verdächtig, mit 16 Jahren einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz begangen zu haben. Im Alter von 17 Jahren wurde sie in drei Fällen wegen Diebstahlsdelikten, zweimal wegen eines Körperverletzungsdeliktes und jeweils einmal wegen Raubes und einer Sachbeschädigung auffällig. Im Alter von 18 Jahren trat sie viermal wegen Diebstahlsdelikten und jeweils einmal wegen Raubes, Beleidigung und eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in Erscheinung. Mit 19 Jahren ist sie verdächtig, einen Raub begangen zu haben.

Sie ist am 07.04.2022 erstmalig in die Bundesrepublik eingereist und im Besitz einer Duldung zum Schulbesuch. Eine Abschiebung kann derzeit mangels Flugverbindungen in das von der Person angegebene Heimatland nicht betrieben werden. Die angegebene Staatsangehörigkeit wird einer Überprüfung unterzogen.

Der 19-Jährige wurde durch das Jugendamt Bremen im März 2022 in Obhut genommen und erhält derzeit Leistungen für junge Volljährige gemäß § 41 des SGB VIII.

Zur dritten Person:

Die dritte Person ist zehnmal polizeilich in Erscheinung getreten. Ausgehend von der so genannten polizeilichen Führungspersonalie ist sie verdächtig, mit 20 Jahren sechs Diebstahlsdelikte und jeweils einmal ein Körperverletzungsdelikt, einen Hausfriedensbruch und einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz begangen zu haben. Im Alter von 21 Jahren wurde sie in einem Fall wegen Raubes auffällig.

Sie ist am 27.11.2023 in die Bundesrepublik eingereist und bisher ohne Status, da sie das Asylverfahren nicht betrieben hat.

Der 21-Jährige wurden durch das Jugendamt Bremen im Rahmen einer kurzzeitigen vorläufigen Inobhutnahme im Dezember 2023 als volljährig eingeschätzt und erhält keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die angegebene Staatsangehörigkeit wird unabhängig von einem möglichen Asylverfahren einer Überprüfung unterzogen.

Zur vierten Person:

Die vierte Person ist neunmal polizeilich in Erscheinung getreten. Ausgehend von der so genannten polizeilichen Führungspersonalie ist sie verdächtig, mit 25 Jahren vier Diebstahldelikte, jeweils zweimal ein Körperverletzungsdelikt und einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz und einmal einen Raub begangen zu haben.

Sie ist am 22.08.2022 unerlaubt eingereist und wurde von der Bundespolizei zurückgeschoben. Am 29.02.2024 ist sie erneut in die Bundesrepublik eingereist und wurde durch das Jugendamt Bremen im Rahmen einer kurzzeitigen vorläufigen Inobhutnahme im Februar 2024 als volljährig eingeschätzt und erhält keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Person hat ein Asylgesuch geäußert und wurde nach dem Asylgesetz der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber von Sachsen-Anhalt zugewiesen. Die örtlich zuständige Behörde ist die Ausländerbehörde Halberstadt. Die Person ist bisher ohne aufenthaltsrechtlichen Status.

### **Zu Frage 3:**

Zu den vier beschuldigten Personen wurde zu der in Rede stehenden Tat durch die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines Haftgrundes mangels Flucht- bzw. Wiederholungsgefahr gemäß §§ 112 (Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe) und 112a (Haftgrund der Wiederholungsgefahr) Strafprozessordnung jeweils verneint, so dass keine Antragstellung auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls beim zuständigen Amtsgericht erfolgte.

## **Anfrage 14: Ausländische Tatverdächtige im Land Bremen Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 15. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele ausländische Tatverdächtige wurden zwischen 2019 und 2023 im Land Bremen ermittelt und wie viele dieser Personen sollen Gewaltstraftaten verübt haben (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

2. Welche Nationalitäten unter den ausländischen Tatverdächtigen im Land Bremen haben zwischen 2019 und 2023 die meisten Straftaten begangen (bitte die fünf Herkunftsstaaten mit der höchsten Zahl an Tatverdächtigen und die jeweilige Zahl der Delikte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

3. Wie viele Intensivtäter waren zwischen 2019 und 2023 jeweils zum Stichtag 31. Dezember im Land Bremen polizeilich registriert, welche Nationalität hatten diese Personen und für wie viele Straftaten wurden sie jeweils verantwortlich gemacht (bitte getrennt nach Jahren, Nationalität und Zahl der Straftaten ausweisen)?

### **Zu Frage 1:**

Die Zahlen der in der Polizeilichen Kriminalstatistik jährlich registrierten Tatverdächtigen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit bei Straftaten insgesamt und bei Gewaltkriminalität im Land Bremen seit dem Jahr 2019 kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

<b>PKS-Berichtsjahr</b>	<b>Zahl der nichtdeutschen TV bei Straftaten insgesamt</b>	<b>Zahl der nichtdeutschen TV bei Gewaltkriminalität</b>
2019	9.599	975
2020	10.858	1.020
2021	9.471	1.169
2022	9.911	1.105
2023	12.775	1.537



**Zu Frage 2:**

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird nicht das Herkunftsland, sondern die Staatsangehörigkeit registriert. Der folgenden Tabelle sind die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten gemessen an der Zahl der jeweils registrierten Tatverdächtigen zu entnehmen. Zusätzlich ist angegeben, wie viele Straftaten bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen je Staatsangehörigkeit registriert wurden.

PKS-Berichts-jahr	Staatsangehörigkeit 1	Staatsangehörigkeit 2	Staatsangehörigkeit 3	Staatsangehörigkeit 4	Staatsangehörigkeit 5
2019	Türkei (1.296 TV / 2.140 Straftaten)	Syrien (828 TV / 1.274 Straftaten)	Polen (731 TV / 1.327 Straftaten)	Bulgarien (612 TV / 853 Straftaten)	Rumänien (398 TV / 516 Straftaten)
2020	Türkei (1.414 TV / 2.398 Straftaten)	Syrien (1.018 TV / 1.367 Straftaten)	Polen (859 TV / 1.688 Straftaten)	Bulgarien (709 TV / 1.009 Straftaten)	Rumänien (466 TV / 582 Straftaten)
2021	Türkei (1.219 TV / 2.310 Straftaten)	Syrien (873 TV / 1.273 Straftaten)	Polen (724 TV / 1.400 Straftaten)	Bulgarien (595 TV / 881 Straftaten)	Afghanistan (438 TV / 752 Straftaten)
2022	Syrien (1.141 TV / 1.711 Straftaten)	Türkei (1.065 TV / 1.837 Straftaten)	Polen (681 TV / 1.189 Straftaten)	Bulgarien (649 TV / 847 Straftaten)	Afghanistan (641 TV / 982 Straftaten)
2023	Türkei (1.408 TV / 2.202 Straftaten)	Syrien (1.396 TV / 2.331 Straftaten)	Polen (920 TV / 1.634 Straftaten)	Afghanistan (745 TV / 1.307 Straftaten)	Bulgarien (729 TV / 1.162 Straftaten)

**Zu Frage 3:**

Der Entscheidung, ob eine Person als „Intensivtäter“ in eine personenorientierte Sachbearbeitung der Polizei gelangt, liegen unterschiedliche Faktoren zugrunde. Betrachtet werden grundsätzlich alle Täterinnen und Täter, denen fünf oder mehr Taten aus den Deliktsfeldern Gewalt-, Rohheits- und Eigentumsdelikte in den letzten zwölf Monaten vorgeworfen werden. Dabei wird jedoch nicht nur auf die Anzahl der Taten geachtet, sondern insbesondere auch auf die je nach Delikt aufzuwendende kriminelle Energie. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Täterinnen und Täter und des sozialen Umfelds wird eine individuelle Risikoeinschätzung hinsichtlich des zukünftigen kriminellen Verhaltens vorgenommen. In der Folge wird in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Intensivtäterliste abgestimmt. Mit der jährlichen Erstellung einer aktuellen Intensivtäterliste verliert die Intensivtäterliste des Vorjahres, aufgrund der retrograden Betrachtung der Personen über die letzten 12 Monate, ihre Gültigkeit. Die entsprechenden personenbezogenen Daten der Vorjahresliste werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Die folgende Tabelle enthält folglich ausschließlich eine Übersicht der für das Jahr 2023 in der Stadt Bremen registrierten, 83 Intensivtäter, differenziert nach Staatsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Intensivtäter
Deutsch	31
Algerisch	8
Türkisch	6
Syrisch	6
Marokkanisch	6
Somalisch	4
Afghanisch	4
Guineisch	3
Rumänisch	2
Serbisch	2
Bulgarisch	2
Ägyptisch	2
Iranisch	2
Libysch	1
Irakisch	1
Kroatisch	1
Georgisch	1
Griechisch	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>83</b>

Ausgehend von diesen Intensivtätern der Stadt Bremen aus dem Jahr 2023 wurden insgesamt 3.738 Straftaten mit einer Tatzeit in den Jahren von 2021 bis einschließlich 2023 erfasst. Die folgende Tabelle differenziert nach Staatsangehörigkeit, Tatzeit sowie Anzahl erfasster Straftaten. Tatverdächtige mit doppelter Staatsangehörigkeit (deutsch und eine weitere) wurden unter der deutschen Staatsangehörigkeit erfasst.

Staatsangehörigkeit	2021	2022	2023	Gesamtergebnis
Deutsch	501	620	315	1.436
Afghanisch	107	134	140	381
Syrisch	19	195	124	338
Somalisch	45	165	82	292
Algerisch	77	137	50	264
Türkisch	84	112	16	212
Guineisch	78	70	49	197
Marokkanisch	56	90	8	154
Iranisch	21	81	10	112
Bulgarisch	34	27	21	82
Ägyptisch	41	35	1	77
Libysch	11	28	25	64
Kroatisch	5	33	0	38
Georgisch	10	17	8	35
Rumänisch	8	12	3	23
Griechisch	0	12	0	12
Irakisch	1	10	0	11
Serbisch	7	2	1	10
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.105</b>	<b>1.780</b>	<b>853</b>	<b>3.738</b>

In Bezug auf das Jahr 2021 ist zu beachten, dass aufgrund der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem BremPolG und der damit verbundenen Löschung von Vorgängen eine Vollständigkeit der aufgeführten Daten aus der Eingangsstatistik nicht abschließend gewährleistet werden kann.

**Anfrage 15: Digitalisierung in Bremer Schulen vorangetrieben?  
Anfrage der Abgeordneten Bettina Hornhues, Yvonne Averwesser, Frank Imhoff und  
Fraktion der CDU  
vom 16. April 2024**

Diese Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

**Anfrage 16: Erfolgsmodell „Soko Junge Räuber“?  
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion  
der CDU  
vom 18. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Polizisten sind aktuell aktiv in der „Soko Junge Räuber“ (Stand: 1. April 2024)?
2. Wie viele Haftbefehle wurden seit der Einsetzung der „Soko Junge Räuber“ erwirkt, wie viele davon konnten vollstreckt werden und wie viele der aufgrund dieser Haftbefehle Inhaftierten sitzen aktuell noch in (Untersuchungs)-Haft (Stand: 1. April 2024)?
3. Wie viele dieser Straftäter konnten bereits verurteilt werden?

**Zu Frage 1:**

Derzeit arbeiten 10 Kräfte für die Soko „Junge Räuber“. Seit dem 15. April dieses Jahres agiert die Soko aufgrund des Fallzahlenanstiegs durch die wärmeren Temperaturen wieder verstärkt mit Operativkräften und auf diese Weise mit einem Kräfteansatz von bis zu 25 Kräften. Der Kräfteansatz wird infolge der Lageentwicklung kontinuierlich bewertet und erforderlichenfalls angepasst.

**Zu Frage 2:**

Seit der Einsetzung der Soko „Junge Räuber“ Ende September 2023 konnten bis zum 23. April dieses Jahres insgesamt 26 Haftbefehle erwirkt werden. Davon konnten 22 Haftbefehle vollstreckt werden und 18 Beschuldigte befinden sich mit Stand vom 29.04.2024 noch in Untersuchungshaft.

**Zu Frage 3:**

Mit Stand vom 30.04.2024 wurden 9 Personen, gegen die zuvor ein Haftbefehl ausgestellt worden war, verurteilt.

**Anfrage 17: Inländer:innenschaft als anerkannter Bleibegrund für kriminelle Clan-Mitglieder in Bremen**  
**Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU**  
**vom 18. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie definiert der Senat den in der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion „Unwissenheit oder tatsächliche zeitliche Probleme bei der Informationsbeschaffung? Nachfragen zur Clankriminalität“ (Drucksache 21/377) genutzten Begriff der „faktischen Inländer:innenschaft“ im Zusammenhang mit der Ausländer- und Asylpolitik und welche Voraussetzung müssen hierfür erfüllt werden?
2. Inwieweit ist der Begriff der „faktischen Inländer:innenschaft“ ein in der Ausländer- und Asylpolitik anerkannter Rechtsbegriff und auf welche Gesetzesgrundlage stützt der Bremer Senat dieses Bleiberecht?
3. Welche Rechte gehen mit der „faktischen Inländer:innenschaft“ einher?

**Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:**

Eine Duldung wegen der Eigenschaft als faktischer Inländer wurde von den ca. 600 überprüften Personen laut Antwort bei drei Personen zugebilligt.

Die Rechtsfigur des „faktischen Inländers“ ist in der deutschen Rechtsprechung fest etabliert. Der Senat bezieht sich bei der Verwendung der Rechtsfigur des „faktischen Inländers“ in der Drucksache 21/377 auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bremischen Oberverwaltungsgerichts.

Danach ist ein Ausländer „faktischer Inländer“, wenn er oder sie nach langjährigem Aufenthalt in sozialer, sprachlicher, ökonomischer und kultureller Hinsicht in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert ist. Die Person ist in Deutschland verwurzelt.

Die „faktische Inländerschaft“ setzt zugleich voraus, dass der Ausländer im Herkunftsstaat über keine Bindungen mehr verfügt, die ihm eine Integration im Herkunftsstaat ermöglichen würde. Die Person ist von ihrem Herkunftsstaat entwurzelt. Unter diesen Voraussetzungen besteht ein nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Privatleben im Aufnahmestaat.

Zu berücksichtigen ist dies bei den sogenannten Bleibeinteressen nach § 55 des Aufenthaltsgesetzes. Der Staat muss bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die Bindungen des Ausländers im Inland würdigen und in der Abwägung mit den Ausweisungsinteressen angemessen gewichten. Dabei ist im Einzelfall aufgrund aktueller Erkenntnisse eine individuelle Gefahrenprognose hinsichtlich des Ausländers anzustellen. Für die Ausweisung von in Deutschland geborenen oder sehr jung eingewanderten Personen ist nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein „sehr gewichtiger Grund“ erforderlich. Ein derartiger Grund wäre beispielsweise eine schwerwiegende Straffälligkeit.

Auch kann bei „faktischer Inländerschaft“ eine Abschiebung rechtlich unmöglich sein im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Es ist sodann eine Duldung auszustellen.

Die Verwurzelung wird zudem über die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b Aufenthaltsgesetz adressiert. Diese Normen knüpfen die Möglichkeit einer Aufenthaltsgewährung an einen langjährigen Aufenthalt, der mit nennenswerten Integrationsleistungen und überwiegender Straffreiheit einhergeht. In besonders gelagerten Einzelfällen kann bei „faktischen Inländern“ daneben auch ein Ausreisehindernis bestehen, so dass nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich ist.

**Anfrage 18: Umgang mit der Asiatischen Hornisse im Land Bremen  
Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Frank Imhoff und Fraktion der CDU  
vom 23. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den ersten Nachweis der Asiatischen Hornisse in Bremen und welche Strategie verfolgt der Senat beim Umgang mit der Asiatischen Hornisse im Land Bremen?
2. Wie stellt der Senat die von der Europäischen Kommission (Verordnung [EU] Nr. 1143/2014) geforderte Meldung und Beseitigung der Asiatischen Hornisse auf Grund der Einstufung als invasive und gebietsfremde Art in der Kategorie „Früherkennung“ sicher?
3. Wer ist für die Beseitigung von Nestern der Asiatischen Hornisse im Land Bremen zuständig und wer trägt gegebenenfalls anfallende Kosten?

**Zu Frage 1:**

Am 14. April 2024 erfolgte im Bremer Stadtteil Blumenthal durch eine Imkerin der erste bestätigte Nachweis der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) für das Land Bremen. Bereits am 09.05.2024 konnte ein weiterer Nachweis, diesmal im Stadtteil Borgfeld, erbracht werden. Die beiden Nachweise stehen in einer Reihe mit ersten Nachweisen im Land Niedersachsen im letzten Jahr 2023, und lassen sich dementsprechend einer weiteren Ausbreitung der Art in Richtung Nordosten zuordnen. Von einer weiteren Ausbreitung und ebenso Vorkommen im Land Bremen ist in den folgenden Monaten und Jahren auszugehen. Konkreten Anlass zur Beruhigung gibt es jedoch nicht; derzeit deutet nichts darauf hin, dass die Asiatische Hornisse in Deutschland eine Gefahr für die natürliche Insektenvielfalt, die Bienenvölker oder gar den Menschen darstellt. Aus Gründen der Vorsorge ist die Art von der Europäischen Kommission dennoch als invasive gebietsfremde Art in der Kategorie Früherkennung eingestuft und muss daher gemeldet und beseitigt werden.

**Zu Frage 2:**

Gemäß den Vorgaben der EU Verordnung zu invasiven Arten (Nr. 1143/2014) wurden beide Nachweise umgehend eingefangen und beseitigt. Im Weiteren ist eine Meldung und Notifizierung der Erstnachweise der Art für das Land Bremen an das Bundesamt für Naturschutz (BfN) erfolgt.

Weitere Sichtungen, Vorkommen oder Nester der Asiatischen Hornisse können jederzeit über das Monitoring Portal Neobiota Nord gemeldet werden. Der Link hierzu sowie weitere Informationen über die Asiatische Hornisse sind auf der Webseite der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zu finden.

**Zu Frage 3:**

Für die Entfernung und Beseitigung von Nestern der Asiatischen Hornisse im Land Bremen liegt, solange der rechtliche Status der Früherkennung gemäß der EU Verordnung (Nr. 1143/2014) besteht, die Zuständigkeit und ebenso die Kostenübernahme bei der Bremer Naturschutzbehörde. Da die Asiatische Hornisse ihre Nester bei einem direkten Zugriff offensiver als die heimische Hornisse verteidigt, sollten ausschließlich Experten für diese Art die Nester und die Tiere beseitigen. Für die Entfernung eines Nestes werden in der Regel eine spezielle Schutzausrüstung und umfassende Fachkenntnisse benötigt. Für eine mögliche Nestentfernung (bei Primär- und Sekundärnestern) steht der Bremer Naturschutzbehörde ein Experte zur Verfügung. Zukünftig ist eine Schulung und Ausbildung von weiteren Experten vorgesehen, die eine Nestbeseitigung vornehmen können. Hierfür steht die Bremer Naturschutzbehörde in engem Austausch mit den Imkervereinen im Land Bremen.

**Anfrage 19: Überfall durch einen Tunesier  
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland  
vom 24. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig ist der 16-jährige Tunesier, der laut Pressemitteilung der Bremer Polizei vom 22. April 2024 (POL-HB: Nummer: 0221) zwei Tage zuvor einen 23-Jährigen in der Bremer Bahnhofsvorstand überfallen hatte, in der Vergangenheit bereits polizeilich in Erscheinung getreten und um welche Art von Delikten handelte es sich (bitte die Delikte und das Alter zum Zeitpunkt des Tatverdachts gesondert auflisten)?
2. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige aus Frage 1. und wann ist die Person erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?
3. Welche Maßnahmen haben die Bremer Behörden in der Vergangenheit konkret unternommen, um pädagogisch auf diesen Straftäter einzuwirken, damit die kriminelle Karriere unterbrochen wird?

**Zu Frage 1:**

Die Person ist zuvor 36-mal polizeilich in Erscheinung getreten. Ausgehend von der so genannten polizeilichen Führungspersonalie ist sie verdächtig, mit 15 Jahren elf Diebstahlsdelikte, zweimal Körperverletzungs- und Raubdelikte sowie einmal einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen zu haben. Im Alter von 16 Jahren wurde sie in elf Fällen wegen Raubdelikten, fünfmal wegen Diebstahlsdelikten und jeweils zweimal wegen Beleidigung und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz auffällig.

Die Sachbearbeitung erfolgt derzeit in der Soko „Junge Räuber“ der Polizei Bremen. Gegen die Person konnte in der Vergangenheit ein Haftbefehl erwirkt und über mehrere Monate vollstreckt werden, was schließlich zu einer Verurteilung führte. Nach Entlassung aus der Untersuchungshaft und Unterbringung in einer intensivpädagogischen Einrichtung befindet sich die Person seit dem 20.04.2024 wieder in Untersuchungshaft, nachdem sie erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

**Zu Frage 2:**

Die betroffene Person ist am 25.07.2022 in die Bundesrepublik eingereist und ist aktuell im Besitz einer Duldung. Da sie über keine Personaldokumente verfügt, wird als nächster Schritt ein Identifikationsverfahren über die tunesische Botschaft eingeleitet. Sobald entsprechende Dokumente vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden.

**Zu Frage 3:**

Informationen zu jugendamtlichen Maßnahmen im Einzelfall unterliegen dem bundesgesetzlichen Sozialdatenschutz.

Für Jugendliche und Heranwachsende, die straffällig werden, besteht eine breite Palette an Maßnahmen und Angeboten, um pädagogisch auf diese Zielgruppe einzuwirken. Diese reicht vom Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Kursen, sozialen Trainingskursen über intensive ambulante Angebote der Einzelfallhilfe, wie zum Beispiel der Betreuungsweisung oder aber eine stationäre intensivpädagogische Unterbringung, zum Beispiel in der Haftvermeidungseinrichtung Sattelhof in Bremen-Blumenthal. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen findet ein enger Austausch zwischen den mit dem Jugendstrafverfahren befassten Professionen statt, mit dem Ziel eines ineinandergreifenden Hilfe- und Sanktionssystems. Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren werden in den unterschiedlichen Sozialzentren von sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt.

**Anfrage 20: Koordinierungsstelle der Bremer Pflegeinitiative  
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP  
vom 26. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Arbeit der Bremer Pflegeinitiative und ihrer im Jahr 2021 eingerichteten Koordinierungsstelle?
2. Aus welchen Gründen wurde die Koordinierungsstelle zunächst aus Haushaltsmitteln finanziert und soll zukünftig von den Mitgliedern der Bremer Pflegeinitiative getragen werden?
3. Mit welchen Maßnahmen plant der Senat, die Arbeit der Initiative nachhaltig zu sichern, welche Möglichkeiten werden gesehen, sich weiterhin finanziell zu engagieren und mit welchem Ergebnis wurden diesbezüglich Gespräche mit der Bremer Pflegeinitiative geführt?

**Zu Frage 1:**

Akteure in der BPI von 14 auf 27 erweitert werden. Gemeinsam wurde eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Handlungsfelder der gemeinsamen Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel festlegte und eine Struktur zur Zusammenarbeit regelte. Im September 2023 wurde die dritte Vereinbarung unterzeichnet und die Mitgliederzahl ist auf 29 angewachsen. Zu den Mitgliedern gehören unter anderem Verbände von Leistungserbringern, Arbeitnehmervertretern, Aus- und Weiterbildungsträger und weitere Interessenvertretungen sowie Vertreter der Pflegekassen und die für Bildung, Soziales, Arbeit, Wissenschaft und Gesundheit zuständigen Ressorts. Es handelt sich um ein Gremium auf Arbeitsebene, welches konkrete Maßnahmen vereinbart und umsetzt. Die Zielrichtung ist stets die Minderung des Fachkräftemangels in der Pflege und steht im Interesse aller beteiligten Organisationen.

Durch die Schaffung der Koordinierungsstelle und deren Besetzung im Jahre 2021 ist es gelungen, die Aktivitäten der BPI-Mitglieder für alle Beteiligten transparent zu gestalten, diese zu bündeln und thematisch fokussierte Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen und zu koordinieren. Der Wert der Arbeit dieser Koordinierungsstelle zeigt sich insbesondere durch die Aufrechterhaltung und Zielgerichtetheit der Maßnahmen der einzelnen BPI-Mitglieder. Der unter den Mitgliedern vereinbarte Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit liegt aktuell in der Arbeit der Erreichung der Ziele der „Konzertierten Aktion Pflege“ auf Bremer Landesebene. Derzeit sind Arbeitsgruppen zu den folgenden Themenschwerpunkten aktiv:

Ausbildungsabbrüche,

Einstieg in die Ausbildung,

Betriebliches Gesundheitsmanagement,

Digitalisierung der ambulanten Pflege und

Ausfall- und Springerkonzepte in der stationären Langzeitpflege.

Mehrere BPI-Mitglieder und weitere Akteure bringen sich in die Arbeit ein. Die Koordinierung dieser breitgefächerten Arbeit zur Minderung des Fachkräftemangels in Eigenverantwortung der BPI wäre deutlich weniger effizient und fokussiert zu erwarten.

**Zu Frage 2:**

Nach dem Beschluss der BPI, eine Koordinierungsstelle zu schaffen, ist es gelungen, dass das für Arbeit zuständige Ressort und das Gesundheitsressort eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung der Stelle, angesiedelt bei SGFV, geschlossen haben. Diese war zunächst bis Ende 2023 befristet, und wurde bis Mitte September 2024 verlängert. Nach dem Auslaufen der aktuellen Verwaltungsvereinbarung stehen keine Mittel hieraus mehr zur Verfügung.

Um bereits zum Zeitpunkt des BPI-Beschlusses in 2020 eine Koordinierungsstelle zu schaffen, wurde die Finanzierungsfrage erörtert. Erwartungsgemäß zeichnete sich diesbezüglich ein heterogenes Bild hinsichtlich der Bereitschaft der BPI-Mitglieder, sich an den Kosten zu beteiligen, ab. Diese Situation konnte durch die Zusage von SWAE zur Zufriedenheit aller gelöst werden. Die Entscheidung über eine Neukonstruktion des Finanzierungsmodells wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht geführt. Gleichwohl war abzusehen, dass bei entsprechender Haushaltslage der eingeschlagene Weg nicht auf Dauer weiterverfolgt werden kann und eine automatische Übernahme der Personalkosten durch SGFV als einstellendes Ressort nicht möglich ist. Der Zeitpunkt der diesbezüglichen Entscheidung ist nun gekommen. Mit Schreiben vom

11.03.2023 wurde die BPI über den Umstand des Auslaufens der befristeten Stelle für die aktuelle Stelleninhaberin und der zu klärenden Finanzierungsfrage informiert.

### **Zu Frage 3:**

Alle Mitglieder der BPI haben großes Interesse an der gemeinsamen Arbeit zur Minderung des Fachkräftemangels und entsprechend befürwortet die BPI die Fortführung der Arbeit der Koordinierungsstelle. Dies gilt auch für die beteiligten Senatsressorts. Der Beteiligung an einer gemeinsamen Finanzierung durch diejenigen Mitglieder der BPI, welche über ein eigenes Budget verfügen, würden sich die Senatsressorts nicht verschließen.

In der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 11.04.2024 wurde die Frage der Finanzierung erörtert. Der Sitzung ging eine schriftliche Darlegung der offenen Finanzierungsfrage per Schreiben vom 14.03.2024 der Fachebene bei SGFV an die BPI-Mitglieder voraus. Lösungsoptionen werden aktuell beraten.

## **Anfrage 21: Einsatz von Wärmebild- und Nachtsichtvorsatzgeräten bei der Bejagung von Wild**

### **Anfrage der Abgeordneten Hartmut Bodeit, Frank Imhoff und Fraktion der CDU**

Wir fragen den Senat:

1. Wie begründet und bewertet der Senat das geltende Verbot von Wärmebild- und Nachtsichtvorsatzgeräten bei der Bejagung von Wild im Land Bremen angesichts des Umstandes, dass dies in Niedersachsen teilweise erlaubt ist?
2. Wird der Senat dem Beispiel Niedersachsens folgen und die Anpassung der geltenden bremischen Regelungen dazu einleiten, sodass Schwarzwild, Raubwild und Neozoen per Wärmebild- und Nachtsichtvorsatztechnik bejagt werden dürfen und wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht?
3. Wie bewertet der Senat die Chancen durch die Ermöglichung des Einsatzes von Wärmebild- und Nachtsichtvorsatzgeräten im Land Bremen, die allgemeine Sicherheit für Menschen durch die Minderung der Gefahr der versehentlichen schweren und/oder tödlichen Unfällen zu erhöhen, sowie die Deichsicherheit zu verbessern und Bodenbrüter besser zu schützen, indem Neozoen (wie zum Beispiel Nutrias) und Raubwild gezielt und besser bejagt werden könnten?

### **Frage 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:**

Bezüglich der Erfordernisse des Einsatzes von Nachtsicht-/Nachtzieltechnik bei der Jagd in Bremen befindet sich die oberste Jagdbehörde in Prüfung, ob eine Anpassung an die seit 2022 geltende jagdliche Regelung in Niedersachsen vorgenommen werden soll. In den Prüfprozess sind sowohl die Landesjägerschaft Bremen, als auch die Naturschutzbehörde involviert, bevor in einem abschließenden Beteiligungsverfahren weitere Betroffene angehört werden.

### **Zu Frage 3:**

Grundsätzlich ist die Jagd zur Nachtzeit ein Eingriff in die Natur- und Tierwelt. Dennoch gibt es eine Reihe von Gründen, die in der Abwägung mit dem Natur- und Tierschutz für eine Nutzung von Nachtsicht-/Nachtzieltechnik sprechen könnte. Die heute sehr leistungsfähige Nachtsichttechnik erlaubt nicht nur ein Erkennen der Tiere bei Dunkelheit, sondern auch ein genaues Ansprechen. Eine Verwechslung mit anderen Tierarten ist ausgeschlossen. Das Auftreten und die Verhaltensweisen bestimmter Wildtierarten haben sich in den letzten Jahren verändert, so dass eine ordentliche Bejagung unter den bisherigen Vorgaben des Jagdgesetzes nur eingeschränkt möglich ist.

Eine Nutzung von Nachtsicht-/Nachtzieltechnik könnte zu einer Erhöhung der Sicherheit bei der Durchführung der Jagd in Bereichen mit großer Nähe zum urbanen Raum führen. Dabei geht es um besseres Erkennen von Personen, die sich bei Dunkelheit im Naturraum aufhalten, auch wenn der Aufenthalt untersagt, verboten oder nur völlig unüblich ist.

Zudem wäre eine Erhöhung des Erfolges bei der Seuchenbekämpfung möglich.

Schwarzwild ist überwiegend nacht- und dämmerungsaktiv und somit nur bei schlechten Lichtverhältnissen bejagbar. Jagdmöglichkeiten bei geschlossener Schneedecke oder bei wolkenfreiem Himmel mit Vollmond, die eine Bejagung begünstigen, sind im Bremer Raum selten.



Um unter diesen Bedingungen und unter Einhaltung des Tierschutzaspektes dennoch im Seuchenfall Schwarzwild bejagen zu können, ist der Einsatz von Nachtsichtgeräten erforderlich. Ein weiterer Punkt ist ein besseres Management der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Nutria, Marderhund und Waschbär sind nachtaktiv. Der Fallenfang ist nur begrenzt erfolgreich und Marderhunde sind in Fallen kaum zu fangen. Der Einsatz von Nachtsichttechnik könnte das jagdliche Management dieser invasiven Arten verbessern. Dies würde auch zu einer Verringerung der Prädation z.B. bei Wiesenvögeln oder Amphibien führen. Darüber hinaus könnten durch eine intensivere Bejagung von Waschbären die weitere Ausbreitung verringert werden. Eine intensivere Bejagung der Nutria könnte Schäden an Dämmen und Deichen vorbeugen.

Als letzter Punkt ist die bessere Identifizierung von Einzelindividuen beim Wolfsabschuss zu nennen. Im Falle eines artenschutzrechtlich zugelassenen Wolfsabschusses ist es erforderlich, das zu erlegende Tier auch bei unzureichenden Lichtverhältnissen eindeutig zu identifizieren. Nachtsicht-/Nachtsichttechnik könnte die Identifizierung erleichtern.

### **Anfrage 22: Noch eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche in Gefahr – Wie steht es ums FabLab?**

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 29. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat Idee und Arbeit des FabLab?
2. Trifft es zu, dass der Fortbestand des FabLab aktuell gefährdet ist und wenn ja, aus welchen Gründen?
3. Wenn die Gefährdung (auch) auf ein Finanzierungsproblem zurückzuführen sein sollte, in welcher Höhe werden finanzielle Mittel benötigt?

#### **Zu Frage 1:**

Der Senat beurteilt die Idee des von einem eingetragenen Verein getragenen „FabLab“ und dessen Arbeit positiv.

#### **Zu Frage 2:**

Ausweislich der Presseberichterstattung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist die Finanzierung des „FabLab“ derzeit nicht gesichert.

#### **Zu Frage 3:**

In welchem Umfang finanzielle Mittel benötigt werden, ist dem Senat nicht bekannt. Ausweislich der Presseberichterstattung geht es um rund 25.000 € zur Begleichung der jährlichen Mietzahlung. Eine institutionelle Förderung ist derzeit bei keinem Senatsressort vorgesehen.

### **Anfrage 23: Was versteht der Senat unter Einzelfällen?**

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 29. April 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Vor dem Hintergrund der Antwort des Senats auf die Anfrage „Leistungsbezug mit Wohnsitz im Ausland – Ein Einzelfall?“ (Drucksache 21/401), in der der Senat zu Frage 9 ausführte, dass es in Einzelfällen zu Ortsabwesenheiten und Betrugsversuchen käme, dass aber keine Auswertung beziehungsweise Statistik dazu vorliege, stellt sich die Frage, was genau versteht der Senat unter Einzelfällen?
2. Wie lange hätte die Erstellung einer entsprechenden Statistik in diesem konkreten Fall gedauert?
3. Welche Gründe sprechen gegen die generelle Einführung einer Statistik in diesem Bereich?

### **Zu Frage 1:**

Ein Einzelfall ist immer konkret-individueller Natur und stellt eine Ausnahme dar.

### **Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:**

Frage 2 und Frage 3 werden aufgrund der inhaltlichen Nähe gemeinsam beantwortet.

Für die statistischen Erhebungen im Bereich des SGB II ist gemäß § 53 SGB II die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Sie erhält für diesen Zweck Daten der kommunalen Jobcenter und gemeinsamen Einrichtungen. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die laufende Berichterstattung und den statistischen Service. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) obliegt die Rechtsaufsicht. Das BMAS kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen. Der kommunale Träger des Jobcenters hat auf die statistischen Erhebungen keinen Einfluss.

Über die Dauer der Erstellung einer entsprechenden Statistik kann aus diesem Grund keine Aussage getroffen werden.

Die Fälle von missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen sind in der Regel komplex und vielschichtig und lassen sich nicht einem Auswertungskriterium zuordnen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Aufgaben des Jobcenters Bremen, den Lebensunterhalt für rund 40.000 Bedarfsgemeinschaften sicherzustellen, scheint eine Erweiterung und Ausdifferenzierung der statistisch zu erfassenden Merkmale deshalb nicht sinnvoll. Aus Anlass eines besonderen Einzelfalls die statistischen Merkmale auszuweiten, wäre unter Berücksichtigung des Prinzips der Erhebungsbilligkeit nicht gerechtfertigt, da der behördliche Aufwand in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn stände.

### **Anfrage 24: Fortsetzung folgt: Möchte oder kann der Senat die einfachsten Fragen nicht beantworten?**

#### **Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 14. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern sind Mitglieder des Senats Bovenschulte jederzeit über eingesetzte Arbeitsgruppen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich informiert?
2. Welche Arbeitsgruppen haben in welchem Ressort und ressortübergreifend seit 2019 jeweils existiert (bitte für jede Arbeitsgruppe die Agenda, den Zeitplan, die Zielsetzung und das Ergebnis skizzieren)?
3. Wann wurden diese Arbeitsgruppen aus welchen Gründen von wem eingesetzt und wann wurde der jeweils zuständige Senator über die Arbeitsgruppe informiert?

### **Die Fragen 1 – 3 werden zusammen beantwortet:**

Unter einer Arbeitsgruppe ist jede gemeinsame koordinierte und planmäßige Zusammenarbeit mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu verstehen. Solche Arbeitsgruppen können in einer Vielzahl von Fällen zu einer Fülle von Themen und in verschiedener Zusammensetzung bestehen, sie können anlassbezogen oder regelmäßig existieren und vorübergehenden und dauerhaften Charakter haben. In dem erfragten Zeitraum werden mit hoher Wahrscheinlichkeit mehrere hundert Arbeitsprozesse mit einer Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Ressorts durchgeführt worden sein, die unter den Begriff Arbeitsgruppe fallen würden. Eine zentrale Erfassung dieser Arbeitsprozesse sowie eine persönliche Information der Senatsmitglieder über jeden einzelnen Arbeitsprozess in der Verwaltung ist weder sinnvoll noch mit vertretbarem Ressourcenaufwand darstellbar. Die Senatsmitglieder stützen sich bei ihrer Arbeit auf die fachkundige Zuarbeit und Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten eigenständige Entscheidungen treffen, wozu auch Entscheidungen über die Organisation von Arbeitsprozessen gehören können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen dabei der Führung und Kontrolle durch ihre jeweiligen Dienstvorgesetzten. Die Berichtspflichten an die Mitglieder des Senats ergeben sich aus Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften, gesetzlichen Vorgaben, Einzelweisungen sowie Einschätzungen der befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **Anfrage 25: Wie steht es um die Sicherung des Kinderschutzes in Kitas und Tagespflegestellen im Land Bremen?**

**Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 14. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinderschutzmeldungen erfolgten in den Jahren 2019 bis 2024 aus Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Land Bremen? (Bitte weisen Sie die Daten pro Jahr nach Einrichtungsart und Tätergruppen „Eltern, Erzieher/Tageseltern/Betreuer, andere Kinder“ aus.)

2. Welche staatlichen Sicherheitsstandards sind im Land Bremen den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und sexuellen Übergriffen verbindlich vorgegeben?

3. Wie konkret werden diese Sicherheitsstandards und damit auch verbundene Schulungen und Weiterbildungen von Personal in den Einrichtungen überprüft? (Bitte erläutern Sie dazu Inhalte und Abläufe dieser Kontrollen, die Anzahl überprüfter Einrichtungen nach Art der Einrichtung sowie den Turnus erfolgter Kontrollen in den Jahren 2019 bis 2024.)

### **Zu Frage 1:**

Gefährdungsmeldungen aus der Kita/Kindertagespflege über Gefährdungen außerhalb der Kita/Kindertagespflege nach §8a SGB VIII:

Im Land Bremen erfolgten lt. Bundesstatistik 2019 34 Meldungen durch Personal aus der Kita oder durch Kindertagespflegepersonen zu Gefährdungen außerhalb der Einrichtung. In 20 dieser Meldungen ergab das Verfahren, dass eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. In 2020 gab es 54 Meldungen aus Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege, 25 Fälle davon ergaben eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung. Im Jahr 2021 wurden 53 Meldungen durch Kita-Personal oder Kindertagespflegepersonen vorgenommen, wovon 27 eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung ergeben haben. 2022 waren es 39 Meldungen, wovon in 8 Fällen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Weitere Angaben zu „Tätergruppen“ werden von den Jugendämtern nicht erfasst und können demnach nicht dargestellt werden. Für die Jahre 2023 und 2024 können noch keine Daten für das Land genannt werden.

In Bremerhaven gab es in 2023 11 Meldungen von Kita-Personal zu Gefährdungen. Bis zum 15.05.2024 sind in 2024 5 Meldungen durch Kindertageseinrichtungen erfolgt.

Bezogen auf die Kindertagespflege in Bremen hat PiB folgendes gemeldet:

2019 gab es zwei Meldungen, bei beiden war jeweils ein Kindsvater der Auslöser der Gefährdung.

2022 gab es eine Meldung, die sich auf die Eltern eines Kindes bezog.

2023 gab es eine Meldung, die sich auf das Fehlverhalten der Mutter bezog.

Gefährdungsmeldungen über Gefährdungen innerhalb der Kita/Kindertagespflege nach §47 SGB VIII:

Eine statistische Erhebung von Kinderschutzmeldungen über Gefährdungen von Kindern innerhalb von Kindertageseinrichtungen erfolgte ab Juni 2022 zu folgenden Gefährdungslagen durch pädagogische Fachkräfte:

körperliche Übergriffe, unangemessene Erziehungsmethoden, sexuelle Übergriffe und Aufsichtspflichtverletzungen. Von Juni 2022 bis Dezember 2022 gab es 9 Meldungen in der Stadtgemeinde Bremen und 3 in Bremerhaven. Im Jahr 2023 gab es 10 Meldungen über eben benannte Gefährdungen in der Stadtgemeinde Bremen und 5 in Bremerhaven. In 2024 liegen bis Mai in Bremen 6 Fälle vor und in Bremerhaven 0.

In Kindertagespflegestellen in Bremerhaven gab es von 2019-2024 keine gemeldeten Gefährdungen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden von 2019 bis Mai 2024 insgesamt 9 Meldungen im Bereich des Kinderschutzes in Kindertagespflegestellen bei PiB – Pflegekinder in Bremen gemeldet.

In 2019 und 2020 gab es laut PiB keine Gefährdungsmeldung innerhalb der Kindertagespflegestelle. 2021 lagen zwei Meldungen vor, bei denen der in häuslicher Gemeinschaft mit der Kin-

dertagespflegeperson lebende Partner der jeweilige Täter war. 2022 gingen bei PiB vier Meldungen ein, in denen in drei Fällen Kindertagespflegepersonen und einem der Partner einer Kindertagespflegeperson Täter:innen waren. 2023 sind bei PiB zwei Meldungen bekanntgeworden. Beide Fälle sind Kindertagespflegepersonen zuzuordnen. 2024 ist mit Stichtag zum 17.05.2024 ein Fall bekannt, ausgehend von einer Kindertagespflegeperson.

### **Zu Frage 2:**

Für Kindertageseinrichtungen gelten die Vorgaben der §§ 45 ff. SGB VIII. In diesen ist bezüglich des Schutzes von Kindern vor Gewalt, und damit auch zu dem Schutz vor sexuellen Übergriffen folgendes geregelt:

Für Kindertageseinrichtungen gelten §§ 8a u. 8b SGB VIII, welche den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft gesetzlich verankern. Diese hat insbesondere den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung zu tragen. Nähere Ausführungen des § 8a SGB VIII werden in den (Rahmen-)Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste bzw. dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und den freien Trägern der Jugendhilfe/ Leistungsanbietern in den Stadtgemeinden geregelt.

Für in Kindertageseinrichtungen tätige Personen gilt nach § 72a SGB VIII der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Zur Überprüfung wird die Prüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen der Personalmeldungen nach § 47 SGB VIII dem Landesjugendamt Kita bei der Senatorin für Kinder und Bildung durch den jeweiligen Träger bestätigt.

Seit Juni 2021 müssen Kindertageseinrichtungen zudem als Voraussetzung der Betriebserlaubnis über ein Konzept zum Schutz vor Gewalt verfügen. Zudem sind zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern Verfahren der Selbstvertretung sowie Möglichkeiten der Beschwerde zu gewährleisten.

Innerhalb einer Kindertagespflegestelle hat der Bundesgesetzgeber keine bundeseinheitliche Regelung bzgl. eines Schutzkonzeptes vor Übergriffen oder schädigendem Verhalten analog einer Einrichtung vorgesehen.

In der Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen ist der operative Teil der Kindertagespflege vor rund 20 Jahren an den freien Jugendhilfeträger PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH übertragen worden. Analog dazu ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Helene-Kaisenhaus zuständig. Das Mandat beinhaltet auch Prozessbeschreibungen zur Sicherung des Kindeswohls im Auftrag der Kommune. Durch die Novellierung des SGB VIII im Jahr 2021, ist in § 8a der Absatz 5 neu eingefügt worden. Daraus leitet sich eine Verpflichtung zur Beratungs- und Mitteilungspflicht für Kindertagespflegepersonen ab, zugunsten der betreuten Kindertagespflegekinder.

Bereits vor dieser bundeseinheitlichen Ergänzung hat der öffentliche Jugendhilfeträger der Stadtgemeinde Bremen diese Verpflichtung zur Meldung und Kooperation als verbindliche Auflage in der Pflegeerlaubnis verankert.

Darüber hinaus hat jede Kindertagespflegeperson bei der Beantragung einer Pflegeerlaubnis oder bei deren Verlängerung eine sog. Kooperationsvereinbarung zu unterschreiben, die zwischen dem freien Jugendhilfeträger und der jeweiligen Kindertagespflegeperson geschlossen wird.

Darüber hinaus müssen in Bremen alle Haushaltsangehörige über 14 Jahre ein sog. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im Abstand von 3 Jahren vorlegen.

Konkret bezogen auf den Träger PiB verfügt dieser über ein hausinternes Gewaltschutzkonzept, eine Anregungs- und Beschwerdemanagement und Qualitätsmanagement, aber auch über eine insofern erfahrene Fachkraft, die bei fraglichen Vorfällen eine Gefahreinschätzung vornimmt.

### **Zu Frage 3:**

Für die Überprüfung der Vorgaben zum Gewaltschutz in Kitas ist das Landesjugendamt Kita bei der Senatorin für Kinder und Bildung zuständig. Das Landesjugendamt hat die Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen mit Schreiben vom Februar 2023 darüber informiert, dass ab Oktober 2023 stichprobenartig sowie anlassbezogen das Vorhandensein und der Inhalt der Gewaltschutzkonzepte überprüft werden. Als Unterstützung wurde den Trägern eine Orientierungshilfe zum Gewaltschutzkonzept zur Verfügung gestellt und im November 2023 ein Fachtag dazu umgesetzt.

Das bedeutet, dass zum einen bei Vorkommnissen in den Einrichtungen, wie z.B. bei Übergriffen auf ein Kind, das Gewaltschutzkonzept geprüft wird und falls notwendig weitere Maßnahmen, wie Beratung o. Ä. eingeleitet werden. Im Falle dieser einzelfallbezogenen Prüfungen wird das Verfahren und der Ablauf der Überprüfung dem jeweiligen Fall individuell angepasst. Wesentliche Instrumente, auf die das Landesjugendamt Kita in diesen Fällen zurückgreifen kann, sind örtliche Prüfungen, Befragungen, Beratung sowie falls notwendig die Erteilung von Auflagen. Eine statistische Erhebung aller anlassbezogenen Überprüfungen erfolgt derzeit nicht.

Zum anderen wird das Thema Gewaltschutzkonzept obligatorisch bei jeder anlasslosen Prüfung gemäß §46 Absatz 1 SGB VIII von Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt aufgerufen. Diese Prüfungen werden seit Dezember 2022 vom Landesjugendamt Kita vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt. Dazu werden zunächst Einrichtungen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und die örtliche Prüfung zwei Wochen vorher beim Träger angekündigt. Im Vorfeld hat der Träger dem Landesjugendamt den aktuellen Stand der Einrichtungskonzeption und des Gewaltschutzkonzeptes zur Prüfung zuzusenden, sofern dies nicht vorliegt. Die örtliche Prüfung beginnt nach einer Begrüßung mit einem Rundgang durch die Einrichtung, während dem die pädagogische Arbeit der Kita durch die Leitung vorgestellt wird. Danach folgt ein Gespräch, in dem die Einrichtung und der Träger eine Rückmeldung von Landesjugendamt zu den Konzepten und dem Rundgang durch die Kita erhält. Wesentliche Ergebnisse bzw. Vereinbarungen des Rundgangs werden in einer Ergebnissicherung durch das Landesjugendamt festgehalten. Sofern notwendig werden aufgrund dieser örtlichen Prüfungen einem Träger Auflagen erteilt. Seit Dezember 2022 bis Mai 2024 wurden in 33 Kitas im Land Bremen anlasslose Prüfungen vorgenommen.

**Anfrage 26: Feststellung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung im bremischen öffentlichen Dienst**  
**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 14. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Quote von schwerbehinderten Menschen im bremischen öffentlichen Dienst seit 2021 bis zum 31. Dezember 2023 entwickelt?
2. Welche konkreten Schritte hat der Senat seit 2021 unternommen, um die Beschäftigungssituation für Menschen mit Schwerbehinderung zu verbessern und die Quote zu stabilisieren?
3. Wie viele Personen waren insgesamt im öffentlichen Dienst in Bremen beschäftigt, wie viele davon wurden als schwerbehindert eingestuft, und gab es Fälle von Mehrfacheinrechnungen aufgrund besonderer Härtefälle, wenn ja, wie wurden diese behandelt und wie viele solche Fälle gab es?

**Zu Frage 1:**

Die Quote der Beschäftigten mit Schwerbehinderung lag im Jahr 2021 bei 6,13%. Im Jahr 2022 hat sich der Anteil der Beschäftigten mit Schwerbehinderung auf 6,02% reduziert und lag am 31.12.2023 bei 5,89%.

**Zu Frage 2:**

Um die Quote durch Neueinstellungen zu stabilisieren, wurden alle Ressorts im Februar 2024 durch den Senator für Finanzen erneut über die Möglichkeiten des sogenannten Schwerbehindertenpool (SB-Pool) informiert, was bislang zu guter Resonanz und ersten Einstellungen geführt hat.

Darüber hinaus werden, wie bereits im letzten Jahr, in diversen Einrichtungen des bremischen öffentlichen Dienstes zahlreiche Praktikumsplätze für den DUODay angeboten, um Menschen mit Schwerbehinderung über die Vielfalt der Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten im bremischen öffentlichen Dienst zu informieren. Auch in der Ausbildungsplanung für das Jahr 2025 werden – wie in jedem Jahr – sechs bis acht Ausbildungsplätze im Beruf Fachpraktiker\*in Hauswirtschaft für Menschen mit Behinderung vorgehalten. Es ist weiterhin Ziel des Senats, die

Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass der barrierefreie Zugang zum Arbeitsplatz, einschließlich der Arbeitsmittel, gewährleistet ist. Hierbei werden auch die Leistungen des Integrationsamtes genutzt, um behinderungsbedingte Nachteile, zum Beispiel in Bezug auf die Ausstattung des Arbeitsplatzes, auszugleichen. Zudem ist zum 1. September 2023 die Dienstvereinbarung zum ortsflexiblen Arbeiten in Kraft getreten, von der insbesondere auch Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, profitieren. Eine neue Inklusionsvereinbarung, die die Rechte von Menschen mit Behinderung stärken soll, wird dem Senat in der Sitzung am 28.05.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Um ein tieferes Verständnis für die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderung zu entwickeln und Mitarbeitende dahingehend zu sensibilisieren, wurde das Seminar „Der eigene Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung“ entwickelt, das von einem blinden Mitarbeiter, der im bremischen öffentlichen Dienst tätig ist, und dem Gesamtklusionsbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt wird.

### **Zu Frage 3:**

Im Dezember 2023 lag die Zahl der Beschäftigten im bremischen öffentlichen Dienst bei 33.452 Personen. Für die Berechnung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung wurden 29.608 Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX für 2023 zu Grunde gelegt. Im Jahresdurchschnitt 2023 waren 1.746 Menschen mit Schwerbehinderung bei der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde – beschäftigt (einschließlich der gesetzlich zulässigen Mehrfachanrechnungen). Es gab insgesamt 78 Mehrfachanrechnungen gem. § 159 SGB IX. Die Mehrfachanrechnung kann durch die Agentur für Arbeit zum Beispiel ausgesprochen werden, wenn Beschäftigte dauerhaft Assistenz benötigen, um ihrer Tätigkeit nachgehen zu können, oder wenn die Beschäftigung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für die Arbeitgeberin verbunden ist. Darüber hinaus erfolgt die Anrechnung auf mindestens zwei Pflichtarbeitsplätze, wenn sich ein Mensch mit Schwerbehinderung in der beruflichen Ausbildung befindet.

## **Anfrage 27: Bekämpfung von Zwangsprostitution in Bremen**

### **Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 14. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele eingeleitete Strafverfahren und daraus resultierende Verurteilungen gab es in den vergangenen drei Jahren im Land Bremen wegen Delikten im Zusammenhang mit Zwangsprostitution?
2. Inwiefern plant der Senat die Kontrolldichte im Hinblick auf Zwangsprostitution zu erhöhen?
3. Inwieweit würde der Senat seine derzeitige Politik im Bereich der Bekämpfung von Zwangsprostitution als erfolgreich bewerten?

### **Zu Frage 1:**

Im Zeitraum vom 15.05.2021 bis zum 15.05.2024 wurden bei der Staatsanwaltschaft Bremen gegen insgesamt 47 Personen Ermittlungsverfahren wegen Delikten im Zusammenhang mit Zwangsprostitution eingeleitet. Diese umfassen die §§ 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), 181a StGB (Zuhälterei), 232 StGB (Menschenhandel) und 232a StGB (Zwangsprostitution). Eine Verurteilung ist bislang in keinem der betreffenden Verfahren erfolgt, wobei 15 Ermittlungsverfahren gegenwärtig noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig sind.

### **Zu Frage 2:**

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation werden im Rahmen der Erlaubniserteilung angekündigte Kontrollen sowie auch anlassbezogene unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Zusätzlich erfolgen regelmäßig intervallartige Kontrollen. Die Anzahl der jährlich durchgeführten Kontrollen hat sich nach Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme des Jahres 2020, bedingt durch die Corona-Pandemie, stets erhöht.

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen begleiten oder initiieren entsprechende Kontrollen, sofern Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen oder nach kriminalistischer Erfahrung

mit strafbaren Handlungen zu rechnen ist. Dabei wird die Kontrolldichte im Hinblick auf Zwangsprostitution entsprechend der Informationslage und den Ermittlungsergebnissen angepasst. Angesichts der zunehmenden Internetanmietung von Ferienwohnungen wird auch eine verstärkte Beobachtung von Aktivitäten auf einschlägigen Internetseiten und in sozialen Netzwerken erfolgen, da nach polizeilicher Kenntnis in diesen Wohnungen vermehrt Prostituierte aus Nicht-EU-Ländern illegal ihre Dienste anbieten.

### **Zu Frage 3:**

Wichtige Ziele des Senats bei der Bekämpfung von Zwangsprostitution sind insbesondere der Schutz der Betroffenen, die Strafverfolgung sowie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure im Lande Bremen, wie beispielsweise beim Runden Tisch „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution in Bremen“. Die etablierte Vernetzung und Zusammenarbeit sowie der fachliche Austausch zwischen staatlichen Institutionen und Hilfsorganisationen im Land Bremen sind dabei von entscheidender Bedeutung. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu potenziellen und tatsächlichen Opfern sowie auf der nachhaltigen Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. So war es in den vergangenen Jahren möglich, Vorbehalte der in der Prostitution tätigen Personen gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere der Polizei gegenüber, abzubauen und so das Anzeigeverhalten der Personen zu fördern.

### **Anfrage 28: Wann kommt der Hitzeaktionsplan?**

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 15. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wann ist mit der Fertigstellung des Hitzeaktionsplans für das Land Bremen zu rechnen?
2. Inwieweit und wann ist eine Informationskampagne dazu geplant?
3. Welches Ressort ist zukünftig federführend für eine regelmäßige Bestandsaufnahme, Aktualisierung sowie Evaluierung des Hitzeaktionsplans zuständig?

### **Zu Frage 1:**

Der Hitzeaktionsplan Bremen/Bremerhaven wurde in einem breiten Beteiligungsprozess gemeinsam mit der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie Bremen/ Bremerhaven erarbeitet und befindet sich derzeit in der ressortübergreifenden Abstimmung auf Fachebene. Die anschließende formelle Ressortabstimmung ist im Juni 2024 geplant. Abhängig vom ggf. erforderlichen Überarbeitungsbedarf des Hitzeaktionsplans soll die weitere Gremienbefassung und Veröffentlichung noch im Sommer 2024 erfolgen.

### **Zu Frage 2:**

Ein wesentliches Element des Hitzeaktionsplans ist die Kommunikation von Hitzेरisiken und Verhaltensempfehlungen. Bereits zum Sommer 2022 haben die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven basierend auf einer Vorlage des Umweltbundesamtes jeweils einen stadtspezifischen „Hitzeknigge“ erstellt, der zahlreiche Tipps für das richtige Verhalten bei Hitze bietet. Zudem enthält er zahlreiche lokale Informationen und Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund der Nachfrage wurde der Hitzeknigge Anfang des Sommers 2023 erneut gedruckt und verteilt. Begleitet wird der Hitzeknigge durch weitere Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit, wie Pressemitteilungen und Veranstaltungen – insbesondere im Rahmen des bundesweiten Hitzeaktionstags am 5. Juni 2024.

Der Hitzeaktionsplan Bremen/Bremerhaven enthält in seiner derzeitigen Arbeitsfassung (Stand 15.05.2024) verschiedene Maßnahmen zur Risikokommunikation, Information und Sensibilisierung, die nach Verabschiedung durch die zuständigen Gremien umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Hierzu zählen die Erstellung eines Hitzeportals für das Land Bremen und eine allgemeine Sensibilisierungskampagne. Von besonderer Bedeutung sind aber auch geplante zielgruppenspezifische Maßnahmen wie z. B. die Information und Sensibilisierung

vulnerabler Gruppen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Berufsgruppen, die mit vulnerablen Menschen umgehen, die Weiterbildung von pflegenden Angehörigen und ehrenamtlichen Hilfskräften oder die Sensibilisierung von Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen zur Verbesserung des Hitzeschutzes besonders exponierter Berufsgruppen.

**Zu Frage 3:**

Für die Steuerungsaufgaben sowie Monitoring und Evaluation bei der Umsetzung des Hitzeaktionsplans ist die Etablierung einer Koordinierungsstelle vorgesehen. Die Frage, wo die Koordinierungsstelle etabliert wird, ist derzeit noch in Abstimmung.

**Anfrage 29: Tierschutzfachliche Expertise**

**Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 15. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Bei welchen Verfahren haben Senat und Vollzugsbehörden die Landestierschutzbeauftragte einbezogen und ihre tierschutzfachliche Expertise eingeholt?
2. Welche Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes im Land Bremen hat die Landestierschutzbeauftragte sowohl regional als auch überregional auf den Weg gebracht?
3. Wie häufig hat der Tierschutzbeirat in den vergangenen fünf Jahren getagt und in Fragen des Tierschutzes beraten und unterstützt?

**Zu Frage 1:**

Vorab ist zu sagen, dass bei der Einsetzung der Landestierschutzbeauftragten (LTB) das Verfassen und Vorlegen eines Tätigkeitsberichtes im Zweijahresrhythmus festgelegt wurde. Da die insgesamt drei Mitarbeiterinnen der Stabsstelle Landestierschutz erst Mitte 2023 vollständig für die Tätigkeit zur Verfügung standen, ist der erste umfangreiche Bericht im Jahre 2025 zu erwarten.

Insofern wird beispielhaft vorgestellt, dass die Expertise der Landestierschutzbeauftragten von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im Rahmen der Genehmigung von Tierversuchen und bei Rechtssetzungsverfahren auf EU- und nationaler Ebene eingeholt wurde. Der Senator für Inneres und Sport bezog die LTB bei der rechtlichen Ausgestaltung des Bremer Hundegesetzes ein. Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft wurde in Bezug auf die Stadttaubenthematik fachlich begleitet. Der Lebensmitteüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) greift auf die fachliche Expertise der LTB hinsichtlich tierschutzrechtlicher Beurteilung von Vogelvolieren- und Koikarpfenzucht zurück.

**Zu Frage 2:**

Mit Blick auf den im Jahre 2025 zu veröffentlichen Tätigkeitsbericht der LTB sind in Rahmen dieser Fragestunde von den diversen Initiativen der LTB beispielhaft zu nennen:

- das Verfassen mehrerer tierschutzfachlicher und tierschutzrechtlicher Gutachten, insbesondere auch zur Belastungsbeurteilung von Makaken im Rahmen neurowissenschaftlicher Versuche,
- das Verfassen mehrerer tierschutzfachlicher und tierschutzrechtlicher Stellungnahmen auch zu der Attraktion „Streicheln von Fischen“ in Museen, auf Börsen oder im Rahmen sonstiger Veranstaltungen,
- das Verfassen des Entwurfes eines Konzeptpapiers für Bremen zur tierschutzkonformen Reduktion der Taubenpopulation,
- die Erstellung einer Neukonzeption des Erlasses und der Geschäftsordnung für die Einsetzung des Bremer Tierschutzbeirates,
- Präsentationen ausgewählter Ergebnisse auf Fachtagungen oder Kongressen, zum Beispiel als Vortrag auf dem Jahreskongress der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz,
- Abstimmungen und Beratungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Bundestierschutzbeauftragten und den weiteren Landestierschutzbeauftragten, zum Beispiel beim Runden Tisch „Tierheime“ sowie



- Öffentlichkeitsarbeit in Form der Beantwortung von Bürgeranfragen und Pressemitteilungen.

### **Zu Frage 3:**

Im Jahr 2020 fand keine Sitzung des Bremer Tierschutzbeirates statt. Im Juli 2020 erfolgte die Neuberufung der Mitglieder für die 20. Legislaturperiode. Im Berufungsschreiben wurde den Mitgliedern mitgeteilt, dass für eine konstituierende Präsenzsitzung aufgrund der Risiken in Zeiten der Corona Pandemie zunächst kein Termin in Aussicht gestellt oder abgeschätzt werden kann. Die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen muss noch etabliert werden. Als Ersatz wurde vorgeschlagen, Themen im schriftlichen Verfahren zur Befassung einzureichen.

2021 fand eine zweitägige Sitzung als Videokonferenz statt. Im Jahre 2022 gab es zwei Sitzungen des Bremer Tierschutzbeirates, eine in Präsenz und eine als Videokonferenz. 2023 fand eine Präsenzsitzung statt, die zweite ist mangels entsprechender Rückmeldungen der Beiratsmitglieder ausgefallen.

Nach Ablauf der 20. Legislaturperiode und damit auch der Berufungsperiode Ende 2023 wurden die ehemaligen Beiratsmitglieder von der LTB im Februar 2024 zu einer außerordentlichen Sitzung geladen. Ziel war die Diskussion über eine Neukonzeption des Erlasses und der Geschäftsordnung für die Einsetzung des Bremer Tierschutzbeirates sowie die Befassung mit der Änderung des Bremer Hundegesetzes. Eine grundsätzliche Neuausrichtung des Beirates steht für die zukünftige Sitzung auf der Tagesordnung.

Anfrage 30: Antisemitische Bedrohungslage und Versammlungsfreiheit an der Universität Bremen im Kontext Israel/Palästina

### **Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 22. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen Senat und Universitätsleitung über antisemitische Vorkommnisse und Straftaten an der Universität Bremen oder Bedrohungslagen jüdischer Studierender vor?
2. Welche Erkenntnisse führten zu der Entscheidung des Rektorats, das friedliche Protestcamp aufgrund des Risikos der Entstehung einer sicherheitsgefährdenden Situation aufzulösen und welche Rechtsabwägung wurde hinsichtlich der Versammlungsfreiheit durch die Innenbehörden vorgenommen?
3. Welche Maßnahmen sind geplant oder wurden bereits ergriffen, um der derzeitigen Polarisierung entgegenzuwirken, den Schutz von jüdischen Studierenden und die Meinungsfreiheit sowie den demokratischen Diskurs an Universität und Hochschulen zu gewährleisten?

### **Zu Frage 1:**

In den Beratungsstellen der Universität sowie in der Rechtsstelle wurden keine Vorfälle angezeigt. Das Rektorat wurde durch dritte Personen auf Flugblätter externer Gruppen, die zum Teil verbale Anfeindungen und Entwertungen zum Inhalt hatten und auf dem Campus verteilt wurden, aufmerksam gemacht. Ferner kam es vereinzelt zu Schmierereien an Universitätsgebäuden, die zur Übergabe an den Staatsschutz dokumentiert und anschließend umgehend entfernt wurden.

### **Zu Frage 2:**

Am 08.05.24 ist es in der Glashalle der Universität Bremen unangemeldet zum Aufbau eines von Studierenden initiierten friedlichen pro-palästinensischen Protestcamps gekommen. Nach Aufrufen in sozialen Medien, sich dem Protest anzuschließen, hat die Universitätsleitung aus Sicherheitsgründen entschieden, das Camp in der Glashalle aufzulösen. Die Glashalle ist ein Durchgangsort und nur für eine begrenzte Personenzahl ausgewiesen. Die Auflösung erfolgte angesichts des nicht kalkulierbaren Risikos, dass sich aus dem friedlichen Protest eine massiv sicherheitsgefährdende Situation entwickelt. Der Einschätzung der Universitätsleitung ging

eine eingehende juristische Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie die Beratung mit der Einsatzleitung der Polizei vor Ort voraus.

**Zu Frage 3:**

Jegliche Form des Antisemitismus sowie der Gewalt und Diskriminierung haben keinen Platz an den Hochschulen im Land Bremen, die für Vielfalt und Weltoffenheit stehen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die am 23. April 2024 in Kraft getretene Antidiskriminierungssatzung der Universität Bremen zu verweisen, die für die Universität bindend ist. Die Satzung umfasst Maßnahmen, Verfahrensregelungen, niedrigschwellige Interventionsmöglichkeiten sowie Beratungs- und Beschwerdewege und berücksichtigt darin die Empfehlungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemäß der „Bausteine für einen systematischen Diskriminierungsschutz an Hochschulen“. Die Universität Bremen schließt sich damit den bundesweiten Bestrebungen vieler Hochschulen und Universitäten an und übernimmt ihre gesellschaftspolitische und rechtliche Verantwortung, den Umgang mit und den Schutz vor Diskriminierung mittels geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.

Die Universitätsleitung hat unmittelbar das Gespräch mit den Sprecher:innen des Protestcamps vor Ort gesucht. Es wurde vereinbart, dass sich Unileitung und Sprecher:innen des Protestcamps im Nachgang erneut zusammenfinden. Dies ist erfolgt. Ebenso erfolgte am 13. Mai 2024 eine öffentliche Positionierung der Unileitung zu den Forderungen der Studierenden des Protestcamps.

Neben dem Austausch mit den Sprecher:innen des Protestcamps gab es in der Folgezeit zahlreiche Einzelgespräche und regen Austausch der Unileitung u. a. mit dem Vorsitzenden der Schurah Bremen, mit Lehrenden und Studierenden der Universität sowie mit ehemaligen Studierenden und Lehrenden der Uni Bremen. Zudem gab es am 22. Mai 2024 eine Aktuelle Stunde im Akademischen Senat mit ausgiebiger Diskussion zum Protestcamp.

Es besteht ein aktueller Austausch der Konrektorin für Internationalisierung, wissenschaftliche Qualifizierung und Diversität und dem Diversity-Management der Universität mit dem Beauftragten für Interreligiösen Dialog der evangelischen Kirche Bremen sowie der Jüdischen Gemeinde zu möglichen zukünftigen Angeboten zum Thema Diskriminierungssensibilität. Zum Verband Jüdischer Studierender Nord und dem Institut für Religionspädagogik an der Universität Bremen wurde in dem Zusammenhang ebenfalls Kontakt aufgenommen und weitere Gesprächsrunden sind verabredet.

**Anfrage 31: Warum beteiligen sich Senatorinnen in Bremen an Tarifstreiks?  
Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP  
vom 23. Mai 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Charakter hatte die Beteiligung der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Kristina Vogt (zum Beispiel Privatveranstaltung, Vertreterin des Senats, Arbeitgebervertreterin, Wahlkampfauftritt) an der zentralen Kundgebung der IG Bauen-Agrar-Umwelt auf der Bürgerweide am 22. Mai 2024?

2. Wie kann Senatorin Kristina Vogt Ihre Rolle als neutrale Vermittlerin zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen aufrechterhalten, wenn sie aktiv als Rednerin an einem Streik teilnimmt, der klar eine Seite in aktiven Tarifverhandlungen unterstützt?

3. Inwiefern könnte nach Ansicht des Senats die Teilnahme von Senatorin Vogt an der Demonstration die öffentliche Wahrnehmung ihrer Unparteilichkeit und Objektivität beeinflussen und möglicherweise das Vertrauen in ihre Fähigkeit zur fairen Vermittlung mindern?

**Zu Frage 1:**

Senatorin Vogt war als Senatorin zu der Kundgebung eingeladen.

**Zu Frage 2:**

Senatorin Vogt nimmt in ihrem Amt sowohl an Veranstaltungen der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmerseite teil. Dabei hat sie stets die Ausgewogenheit im Blick. Auch auf der Kundgebung stellte sie die Bedeutung der Branche für Bremen und die Gesellschaft heraus, adressierte den Fachkräftemangel und wies darauf hin, dass eine baldige Einigung im Tarifkonflikt nötig

sei, weil die Baubranche eine Schlüsselposition für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderung darstellt. Der Senat sieht weiterhin keine Verletzung des Neutralitätsgebotes gegeben.

**Zu Frage 3**

Die Teilnahme von Senatorin Vogt an der Kundgebung hat aus Sicht des Senats keinen Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung der Senatorin und das Vertrauen in ihre Fähigkeit als faire Vermittlerin. Termine, Gespräche und Austausch mit der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite sind integraler Bestandteil ihrer Tätigkeit.